

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

42. Jahrgang

1986

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zur Kapitulariengesetzgebung Ludwigs des Frommen*

Von

Gerhard Schmitz

I.

Mit dem Andenken Karls des Großen verband sich im Mittelalter alsbald das Bild eines großen Gesetzgebers. Kurfürsten, Sachsen und Friesen, aber auch andere führten ihr Recht oder ihre Privilegien auf Karl den Großen zurück, was, historisch betrachtet, in der Regel natürlich nicht stimmte¹. Der Ausdruck „Karls Recht“, so hat man gesagt, sei geradezu bedeutungs- gleich mit dem Begriff des „guten alten Rechts“, gewesen², dessen Quelle oder Urheber womöglich nicht mehr zu ermitteln war. Zwar ist die Be- hauptung: „Die Sage erhob Karl zum Begründer des Rechts schlechthin“³ in dieser zugespitzten Form gewiß nicht haltbar, aber wenn zum Beispiel Otto IV. bei seinem Regierungsantritt 1208 auf dem Reichstag zu Frankfurt schwor, *omnia ... iura a Karolo Magno instituta* zu beachten und zu halten⁴, so sind damit wohl nicht einzelne oder spezielle Privilegien ge-

*) In stark verkürzter Form wurde der vorliegende Beitrag vorgetragen bei der Ta- gung „Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious“ (Pem- broke College, Oxford, 23. – 27. März 1986).

¹) Vgl. Wilhelm Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (1958) S. 12, Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (1972) S. 73. Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. vermehrte Auflage besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner (1899) S. 458 f. (Friesen, westfälisches Femegericht u. a.); zu Karl dem Großen „als Urheber der Lex Frisionum“ vgl. Harald Siems, Studien zur Lex Frisionum (1980) S. 5 ff. Zu Karl im Sachsenspiegel (und weiteren Rechtsbüchern) vgl. Heinrich Siegel, Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser Karls-Sage (SB Wien 140, 1899; IX. Abh.). Wilhelm Gundlach, Karl der Große im Sachsenspiegel (1899), Alexander Ignor, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow (1984) S. 108, 170 ff., Armin Wolf, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1 (1973) S. 590 ff.

²) Ebel S. 12

³) So Sigurd Graf von Pfeil, Karl der Große in der deutschen Sage, in: Karl der Große 4: Das Nachleben, hg. von W. Braunsfels und P. E. Schramm (1967) S. 326.

⁴) Chronica regia Coloniensis, hg. von Georg Waitz, MGH SS rer. Germ. (1880) S. 227, vgl. von Pfeil S. 327.

meint, sondern eine ganze Summe von alten Rechten, und wenn Otto IV. deren Einhaltung versprach, so kam dies von der Sache her einem Versprechen, das Recht im allgemeinen und umfassenden Sinn zu beachten, doch recht nahe.

Karls Ruhm als Gesetzgeber überdauerte das Mittelalter und strahlte bis weit in die Neuzeit. Wilhelm von Giesebrecht (1814–1889)⁵ etwa schrieb in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit, so gewaltig und folgenreich Karls Kriegstaten auch seien, so leuchte „doch sein Ruhm als Gesetzgeber bei weitem heller durch die Geschichte der Menschheit“, ja, er stand nicht an, Karl als einen „der größten Gesetzgeber“ zu bezeichnen, „welche die Welt gesehen hat“⁶. Erst in jüngerer und jüngster Zeit hat man dem Bild Karls in diesem Punkt seine Gloriole genommen. Ausgehend von dem etwas despektierlichen Bericht Einhards, demzufolge Karl nach seiner Kaiserkrönung zwar hochfliegende Pläne zur Harmonisierung und Ergänzung der *leges Francorum* gehabt, aber nichts Vernünftiges und lediglich Stückwerk zustande gebracht habe⁷, hat etwa François Louis Ganshof der Frage: War Karl ein großer Gesetzgeber? die für ihn einzig mögliche und ganz unmißverständliche Antwort gegeben: Nein⁸. Andere haben sich diesem Urteil, vielleicht in etwas vorsichtigerer Form, angeschlossen⁹.

Und Karls Sohn? Fast überflüssig zu berichten, daß schon im Mittelalter kaum jemand auf die Idee gekommen ist, sein Recht auf Ludwig zurückzuführen. Selbst Sachsen und Friesen hielten sich lieber an Karl den Großen,

⁵ Zu Giesebrecht vgl. Hermann Heimpel, in: NDB 6 (1964) S. 379–382.

⁶ Wilhelm von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1 (¹1873) S. 127 f. Vgl. neben Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3 (²1883) S. 338 auch Arno Borst, Das Karlsbild in der Geschichtswissenschaft von Humanismus bis heute, in: Karl der Große 4 (wie oben Anm. 3) S. 388.

⁷ Einhardi Vita Karoli magni, hg. von Oswald Holder-Egger MGH SS rer. Germ. (⁶1911) S. 33, 3 ff. c. 29: *Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse – nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas – cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque et perperam prolata corrigere, sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit.* François Louis Ganshof, Karl der Große in seiner Aachener Pfalz während der Jahre 802 und 803, in: Schriftenreihe des Rheinischen Heimatbundes 8 (1961) S. 6.

⁸ François Louis Ganshof, Was waren die Kapitularien? (1961) S. 158.

⁹ Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 1 S. 74, wo unter Bezug auf die eben zitierte Einhard-Stelle angemerkt wird, daß Einhard die Kapitularien mit Stillschweigen übergehe, „jene reichhaltigen Erlasse und Anordnungen, denen Karl der Große bei den modernen Historikern und Rechtshistorikern seinen Ruhm als Gesetzgeber verdankt“. Andererseits pflichtet Kroeschell der Ansicht Ganshofs S. 76 bei, da die Kapitularien nicht den Charakter eines ‚Gesetzgebungswerkes‘ hätten. Vgl. auch Reinhard Schneider, Das Frankenreich (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 5, 1982) S. 115 f.

obwohl sie einigen Grund gehabt hätten, sich dankbar an Ludwig den Frommen zu erinnern, denn nach dem Bericht des Astronomus gab er ihnen schon bald nach seinem Regierungsantritt das *ius paternae hereditatis* zurück, das Karl ihnen wegen ihrer Treulosigkeit genommen hatte¹⁰. Neuere Zeiten haben Ludwig, dessen Unterrichtung in den weltlichen Gesetzen Thegan eigens hervorhebt¹¹, nicht viel besser behandelt: Von Giesebrecht etwa – für ihn war der Nachfolger Karls ohnehin „kein Mann, sondern ein trüber Schwächling“¹² – kommt für die gesamte Regierungszeit Ludwigs mit knapp mehr als drei Seiten aus und gedenkt seiner Gesetzgebung überhaupt nicht. Oder nehmen wir Engelbert Mühlbachers auch heute noch lesenswertes Buch: Zwar werden dort Ludwigs Kapitularien zum Teil recht ausführlich referiert und gewürdigt, aber generell gilt der Leitsatz: „Die Gesetzgebung bedarf der vollen Autorität ihres Trägers, ihre Durchführung fester Thatkraft und Ausdauer, williger Organe. Hier fehlte alles“¹³. Ist also Ludwig auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung letztlich nur „des großen Kaisers kleiner Sohn“? Freilich geht es mir im folgenden nicht darum, das mit einem ebenso klaren „Nein“ zu beantworten, wie Ganshof dies bei der Frage nach der gesetzgeberischen Größe Karls (und übrigens auch seiner Nachfolger) getan hat. Es soll vielmehr eine Antwort darauf versucht werden, ob der Regierungswechsel von 814 überhaupt eine Zäsur auf dem Gebiet der Kapitulariengesetzgebung darstellt, ob Diskontinuitäten und Brüche feststellbar sind oder ob sich nicht vielmehr große Linien ziehen und kontinuierliche, eher homogene Entwicklungen beobachten lassen, die es vielleicht nahe legen, aus dem Blickwinkel der Kapitulariengesetzgebung einen historischen Einschnitt nicht 814, sondern erst später anzunehmen.

Die vielfältigen Aspekte, die das Problem der Kapitulariengesetzgebung

¹⁰) Astronomus, *Vita Hludowici* c. 24 (MGH SS 2 S. 619, 31 ff.): *Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus ius paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia*. Dieses Vorgehen Ludwigs stieß auf geteilte Reaktionen: die einen hielten dies für einen Akt kaiserlicher ‚liberalitas‘, die anderen für unbedacht. Indessen berichtet der Astronom, daß Ludwig sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht habe, und Friesen und Sachsen ihm nachher immer am meisten ergeben gewesen seien. Den näheren Hintergrund dieser Bemerkung des Astronomus erfährt man aus einer MGH Epp. 5, S. 300 f. abgedruckten *epistola reclamatoria* eines Sachsen.

¹¹) Thegan, *Vita Hludowici* c. 2 (MGH SS 2 S. 591, 5 f.), vgl. Bernhard S i m s o n , *Jbb. des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen* 1 (1874) S. 38 f.

¹²) V o n G i e s e b r e c h t S. 145.

¹³) Engelbert M ü h l b a c h e r , *Deutsche Geschichte unter den Karolingern* (1896; 2. Aufl. mit Nachwort und Schrifttumsverzeichnis von Harold S t e i n a c k e r , 1959) S. 360.

mit sich bringt, zwingen zur Beschränkung. Deshalb soll hier zunächst kurz die Rede davon sein, wovon eigentlich nicht die Rede sein soll: Dies betrifft vor allem die formellen Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens, so etwa die viel und beinahe auch schon tot diskutierte Frage, ob generell oder zu bestimmten Kapitularien – etwa den *Capitularia legibus addenda* – ein *consensus* der Fideles gesetzestechnisch notwendig gewesen sei oder nicht. Ganshof hat dies für Karl den Großen und für die erste Periode der Regierung Ludwigs des Frommen – in seinem Sinn also bis etwa 830 – verneint, für die letzten zehn Regierungsjahre aber eine Änderung angenommen¹⁴, was sich freilich mangels Material weder beweisen noch widerlegen läßt. Jürgen Hannig wiederum hat in seiner 1982 erschienenen Studie in Abgrenzung gegenüber der Lehre Ganshofs den *consensus fidelium* als Element der Kapitulariengesetzgebung gerade für die Zeit Ludwigs des Frommen aufzuwerten versucht¹⁵. Allerdings kommt auch er nicht an dem Eingeständnis vorbei, daß „eine rechtliche Abgrenzung und Gewichtung dieses Konsenses im Sinne einer *Conditio sine qua non* nicht möglich“ sei¹⁶. Dies hängt, so scheint mir, nicht nur mit unserem lückenhaften und beschränkten Beobachtungsmaterial, sondern auch wesentlich mit dem schillernden und unscharfen Bedeutungsspektrum des Begriffes *consensus* zusammen. *Consensus* – das reicht von freiwilliger und auf eigenem Rat beruhender Zustimmung bis hin zur brutal erzwungenen Anerkennung, und „wie etwa Konsens vom König und seinen Helfern erzwungen werden kann, mit grausamer Gewalt, Terror, Bestechung, und wie er in Angst, Bestechlichkeit, opportunistischer Unentschiedenheit gewährt oder verweigert wird, ist ein düsteres Kapitel“¹⁷. Wenn Ludwig in seinen Kapitularien den *consensus* „einer mehr oder weniger großen Gruppe geistlicher oder weltlicher Großer“¹⁸

¹⁴) G a n s h o f, Was waren die Kapitularien? S. 53 ff. Ganshofs These, daß *consensus* unter Karl und in der ersten Periode Ludwigs keineswegs Zustimmung im engeren Sinn des Wortes, sondern lediglich „anerkennen, daß etwas Recht ist“ (S. 55) bedeutet habe, ist viel diskutiert und zum Teil auch kritisiert worden. Es mag hier genügen, auf die knappen, aber präzisen Bemerkungen von Karl Ferdinand W e r n e r, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. Beumann (1965) S. 129 Anm. 162 zu verweisen.

¹⁵) Jürgen H a n n i g, *Consensus fidelium* (1982) S. 184 ff. Zu Hannigs Buch vgl. Wilfried H a r t m a n n, in: DA 41 (1985) S. 291 f.

¹⁶) Ebd. S. 194.

¹⁷) G e r d T e l l e n b a c h, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) S. 194, 238 ff., Zitat S. 239.

¹⁸) H a n n i g, *Consensus fidelium* S. 195.

nachdrücklicher und häufiger betont als Karl der Große – aber auch bei ihm findet sich der Konsens oft genug erwähnt¹⁹ –, so ist der Grund dafür vielleicht mehr ein praktischer als gesetzestechnisch notwendiger: Recht bedarf immer auch der Akzeptanz der ihm Unterworfenen und derer, die es durchführen sollen. Wollte der Kaiser – gleich, ob Karl der Große oder Ludwig der Fromme – Kapitularienrecht durchgesetzt wissen, so war er dabei essentiell auf die Mitwirkung der Großen angewiesen, und insofern war es ein Gebot politischer Klugheit und praktischer Vernunft, diejenigen, die das Kapitular in die Praxis umsetzen sollten, möglichst früh in den Willensbildungsprozeß einzubeziehen und sie durch das Mittel des Konsenses darauf zu verpflichten, bestand doch sonst lediglich die Gefahr, daß das jeweilige Kapitular zur hohlen Deklaration verkam, und daß es – Konsens hin oder her – ohnehin um die Effektivität des Kapitularienrechts nicht allzu gut bestellt war, dafür gibt es genügend Beispiele.

Aber auch andere Probleme – etwa Einzelfragen der Überlieferung, der Datierung²⁰ oder der Latinität²¹, des Verhältnisses von Mündlichkeit und Schriftlichkeit²² bleiben hier weitestgehend außer Betracht. Fernerhin ist es unmöglich, alle gesetzgeberischen Aktivitäten Ludwigs zu behandeln und im einzelnen zu kommentieren, so daß außerordentlich bedeutsame und folgenreiche Maßnahmen wie etwa die *Ordinatio Imperii* – als Kapitu-

¹⁹) Beispiele: MGH Capit. 1 Nr. 21 S. 52, 6: *Capitulare qualiter institutum est in hoc episcoporum consensu*; Nr. 27 S. 71, 15: *omnes unanimitate consenserunt*; Nr. 29 S. 79, 8 f.: *una cum fidelibus nostris consideravimus utile esse*; Nr. 31 S. 81, 24: *una cum consulto fidelium nostrorum*; Nr. 77 S. 170, 30: *cum consensu consilioque constituit*; Nr. 97 S. 203, 30: *una cum consensu episcoporum nostrorum, abbatum necnon et aliorum sacerdotum*. Vgl. auch Dieter H ä g e r m a n n, Zur Entstehung der Kapitularien, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht (1976) S. 12–27; im übrigen H a n n i g, Consensus fidelium (wie Anm. 15) S. 179 ff.

²⁰) S i e m s, Studien zur Lex Frisionum S. 308 Anm. 205 hat z. B. eine Vordatierung von MGH Capit. 1 Nr. 143 S. 294 f. („Capitula de functionibus publicis“) in die Zeit Karls des Großen erwogen. Die Frage bleibt hier unerörtert.

²¹) Vgl. dazu allgemein die Bemerkungen von G a n s h o f, Was waren die Kapitularien? S. 86 ff.

²²) Bekanntlich hat Ganshof ähnlich wie Auguste D u m a s, La parole et l'écriture dans les capitulaires carolingiens, in: Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen (1951) S. 209–216 die entscheidende Bedeutung des mündlichen Rechtsaktes vertreten (Was waren die Kapitularien S. 35 ff.), eine These, die vor allem durch Studien von Reinhard S c h n e i d e r ins Wanken geraten ist (Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, DA 23, 1967, S. 273–294, d e r s., Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter Classen, Vorträge und Forschungen 23, 1977, S. 257–279). Allgemein zur Schriftlichkeit: G a n s h o f, The use of the written word in Charlemagne's administration, in: G a n s h o f, The Carolingians and the Frankish Monarchy (1971) S. 125–142.

lar ohnehin ein Sonderfall – hier gar nicht zur Sprache kommen. Dazu zählt auch und vor allem die mit Hilfe Benedicts von Aniane ins Werk gesetzte und für das benediktinische Mönchtum des Mittelalters grundlegende monastische Reformgesetzgebung, die Josef Semmler in verschiedenen Studien eingehend analysiert hat und deren Edition im *Corpus consuetudinum monasticarum* vorliegt²³. Ferner gehört dazu ihr Parallelwerk, die *Institutio canonicorum*, die – sei sie nun von Amalar von Metz²⁴, von Ansegis von St. Wandrille²⁵ oder Helisachar²⁶ verfaßt – ebenfalls lange Zeit gewirkt hat, selbst wenn ein Hildebrand-Gregor sie 1059 heftig kritisieren und Ludwig für eine solche Reform für unzuständig erklären mochte²⁷.

II.

Man hat schon oft und angesichts der bereits von Karl dem Großen erhobenen Forderung, die Richter sollten nicht *secundum proprium arbitrium*, sondern *secundum scriptam legem* richten²⁸, bisweilen mit einer gewissen Verwunderung festgestellt, daß die Karolinger es nicht fertigbrachten bzw.

²³ *Corpus consuetudinum monasticarum* 1 (1963) S. 423–582 (Legislatio Aquisgranensis), hg. von Josef Semmler. Ders., Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung, ZKG 71 (1960) S. 37–65, ders., Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, ZKG 74 (1963) S. 15–82, ders., Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen, DA 16 (1960) S. 309–388. – Zum Einfluß des Mönchtums auf Ludwig vgl. Thomas F. X. Noble, The monastic ideal as a model for Empire: The case of Louis the Pious, *Revue Bénédictine* 86 (1976) S. 235–250.

²⁴ Amalar gilt auf Grund einer Nachricht Ademars von Chabannes als Verfasser der Statuten, vgl. MGH Conc. 2, 1 (1904) S. 309, 6 ff.

²⁵ So die These von Albert Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils von 816, NA 27 (1902) S. 611 ff., vgl. dazu auch Hannemann, Kanonikerregeln (wie unten Anm. 27) S. 40 f.; Werminghoff zustimmend Wilhelm Bartz, Studien über die Gesta abbatum Fontanellensium, HJb 57 (1937) S. 579.

²⁶ Eine von Heinrich Fichtenau beiläufig geäußerte und nicht näher begründete Vermutung, vgl. MIÖG 66 (1958) S. 385, vgl. auch Semmler, Reichsidee (wie oben Anm. 23) S. 59.

²⁷ Otto Hannemann, Die Kanonikerregeln Chrodegangs von Metz und der Aachener Synode von 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu (Phil. Diss. Greifswald 1914) S. 63 ff.

²⁸ *Capitulare missorum generale* 802 c. 26 (MGH Capit. 1 Nr. 33 S. 96, 19 f.), dazu François Louis Ganshof, The impact of Charlemagne on the institutions of the Frankish realm, in: Ganshof, The Carolingians (wie Anm. 22) S. 150, Rosamond McKitterick, Some Carolingian law-books and their function, in: Authority and Power. Studies on Medieval Law and Government presented to Walter Ullmann (1980) S. 14.

für nötig hielten, ihre insgesamt doch recht beträchtliche Menge von Kapitularien zu einer offiziellen, chronologisch oder systematisch geordneten Sammlung zusammenzufassen, sondern daß Vervielfältigung und Sammlung von eher privater Seite, vornehmlich von Bischöfen und Äbten, erfolgte²⁹.

Die hervorragendste und am weitesten verbreitete Sammlung dieser Art war die des Abtes Ansegis von St. Wandrille³⁰, die 827 vorlag und ihr Material in vier Bücher gliedert³¹. Dabei enthalten die Bücher eins und drei die kirchlichen und weltlichen Kapitularien Karls, während Ludwigs Verordnungen sich in den Büchern zwei und vier finden. Bereits zwei Jahre nach Erscheinen, 829, hat man am Hof diese Sammlung benutzt und zitiert³². Diese frühe Rezeption durch den Kaiser hat das Ansehen der Sammlung gewaltig gefördert und ihr den Charakter einer geradezu offiziellen und authentischen *Collectio capitularium* gegeben. Dies schlägt sich nicht zuletzt in der außergewöhnlichen Verbreitung nieder, von der heute noch ca. 60 Handschriften bzw. größere Fragmente zeugen³³. In neuerer Zeit hat man verschiedentlich gemutmaß, daß es Ludwig selbst gewesen sei, der die Sammlung veranlaßt und Ansegis mit ihrer Abfassung beauftragt habe³⁴, was ipso facto mit Blick auf Verwaltungspraxis und Rechtssicherheit des fränkischen Reiches ein politisches Verdienst Ludwigs von

²⁹) Statt anderer vgl. G a n s h o f, Was waren die Kapitularien? S. 107 f.

³⁰) Zu Ansegis vgl. Paul F o u r n i e r, *Anségise*, in: *Dictionnaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastique* 3 (1924) Sp. 447 f., Wilhelm Alfred E c k h a r d t, *Ansegis*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1 (1971) Sp. 178 f., Joachim W o l l a s c h, *Ansegis*, in: *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980) Sp. 677 f. Jean L a p o r t e, *Une variété de Rouleaux des Morts monastiques. Le testament de saint Anségise (833)*, *Revue Mabillon* 42 (1952) S. 45–55, d e r s., *Saint Anségise*, in: *L'Abbaye S. Wandrille de Fontenelle* 21 (1971/72) S. 5–17.

³¹) MGH Capit. 1 S. 394–450, G a n s h o f, Was waren die Kapitularien? S. 108 ff.

³²) Siehe unten S. 16.

³³) Vgl. die Aufstellung von Boretius MGH Capit. 1 S. 390 ff. und Karl C h r i s t, *Die Schloßbibliothek von Nikolsburg und die Überlieferung der Kapitularien-Sammlung des Ansegis*, DA 1 (1937) S. 281–322.

³⁴) So m. W. zuletzt Rosamond M c K i t t e r i c k, *The Frankish kingdoms under the Carolingians (751–987)* (1983) S. 126, Pierre R i c h é, *Les Carolingiens. Une famille qui fit l'Europe* (1983) S. 150. Auch François Louis G a n s h o f, *A propos de la politique de Louis le Pieux avant la crise de 830*, *Revue belge d'archéologie et d'histoire de l'art* 37 (1968) S. 43 nimmt an, Ansegis habe seine Sammlung, „vraisemblablement sur l'ordre de l'empereur“ verfaßt (vgl. G a n s h o f, *Een kijk op het regeringsbeleid van Lodewijk de Vrome tijdens de Jaren 814 tot 830*, *Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België* 29, 2, 1967, S. 13). Ähnlich auch schon in G a n s h o f, *Louis the Pious reconsidered*, in: G a n s h o f, *The Carolingians and the Frankish Monarchy* S. 266.

nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen wäre. Immerhin könnte Ludwigs Sorge um Authentica, wie er sie etwa anlässlich seiner monastischen Reformen im Jahr 816³⁵ zeigte, oder seine genauen Anweisungen in der Admonitio ad omnes regni ordines des Jahres 825, wie die *nunc et alio tempore* erlassenen Kapitularien abzuschreiben und wie die Abschreiber vom Kanzler zu registrieren seien³⁶, darauf hindeuten, daß Ludwig nicht nur eine geordnete und kontrollierbare Verbreitung, sondern auch eine dauerhafte Sammlung seiner Kapitularien sichergestellt wissen wollte. Insofern liegt der Gedanke, daß Ludwig eine Kapitulariensammlung nach Art des Ansegis in Auftrag gegeben oder angeregt haben könnte, durchaus nahe, obgleich es in diesem Falle etwas verwunderlich erscheinen würde, daß Ansegis einen solchen kaiserlichen Auftrag in seiner Praefatio mit keinem Wort erwähnt. Statt dessen nennt er andere Gründe: Aus Liebe zum Herrscherhaus habe er jene Kapitel, die von Zeit zu Zeit zum Nutzen der Kirche und zur Bewahrung von Eintracht und Frieden von den Kaisern erlassen worden und die verstreut auf einzelnen Pergamentblättern aufgeschrieben gewesen seien, in einem Buch zusammengestellt, damit sie nicht in Vergessenheit gerieten³⁷. Nicht von Ludwig also ging nach den Worten des Ansegis die Anregung zu dieser Sammlung aus, sondern es handelt sich um eine Eigeninitiative des Abtes von St. Wandrille, der um die Bewahrung der herrscherlichen Kapitularien offenbar besorgter war als der Kaiser selber. Immerhin aber müßte der Kaiser von Ansegis' Unternehmung gewußt haben, wenn dieser, wie allenthalben angenommen wird³⁸, tatsächlich das Hofarchiv und das dort vorhandene Material benutzen konnte.

Vor diesem Hintergrund können wir uns also die Frage vorlegen, wie leistungsfähig denn ein in Reichsgeschäften bestens bewandelter Abt war,

³⁵) Vgl. Hludowici imperatoris epistolae ad archiepiscopos missae, MGH Conc. 2, 1 S. 458, 29 ff., 459, 19 ff. (= MGH Capit. 1 S. 339, 15 ff., 339, 36 ff.).

³⁶) MGH Capit. 1 Nr. 150 c. 26 S. 307, 26 ff., G a n s h o f, Was waren die Kapitularien? S. 100 f.

³⁷) MGH Capit. 1 S. 394, 19 ff.: *Sed quia in diversis sparsim scripta membranulis per diversorum spatia temporum fuerant, ne oblivioni traderentur, pro dilectione nimia... praedictorum gloriosissimorum principum et pro amore sanctissimae prolis eorum, sed et pro sanctae aecclesiae statu, placuit mihi praedicta in hoc libello adunare quae invenire potui capitula...*

³⁸) Vgl. statt anderer G a n s h o f, A propos (wie oben Anm. 34) S. 43 f.: „le compilateur put sans doute disposer des archives du Palais“, d e r s., Louis the Pious reconsidered S. 271 Anm. 30 oder d e r s., Was waren die Kapitularien? S. 110. – Zum Archivwesen der karolingischen Zeit allgemein Heinrich F i c h t e n a u, Archive der Karolingerzeit, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 25, Festschrift Hanns Leo Mikoletzky (1972) S. 15–24, G a n s h o f, Kapitularien S. 103 ff., Harry B r e s s l a u, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (21912) S. 164 f.

wenn er die Kapitularien des regierenden Kaisers zusammenstellen wollte, und wieviel Hilfe ihm in diesem Punkt das Hofarchiv bieten konnte, immer vorausgesetzt, daß Ansegis dort tatsächlich Zugang hatte. Nachgeprüft sei dies am zweiten Buch seiner Sammlung, das die kirchlichen Kapitularien Ludwigs enthält, eine Materie, bei der eigentlich ein besonderes Interesse des Abtes, aber auch des Kaisers selbst, vorauszusetzen ist.

Im Regelfall umfaßt dieses Buch 46 Kapitel – Zusätze einzelner Handschriften oder Handschriftengruppen können hier außer Betracht bleiben³⁹. Davon sind die Kapitel 1–28 ganz unproblematisch, sie beinhalten die von Ansegis in 24 Kapitel gegliederte *Admonitio ad omnes regni ordines*, die ja auch außerhalb der Sammlung des Ansegis, wenn auch nur durch eine einzige Handschrift, überliefert ist. Unproblematisch, obgleich nur durch Ansegis tradiert, sind auch die folgenden vier Kapitel, die sich eindeutig als Kapitularien Ludwigs zu erkennen geben⁴⁰. Kompliziert wird es hingegen beim die Kapitel 29–46 umfassenden zweiten Teil des zweiten Buches.

Von der Sache her handelt es sich erstens um zwei Abschnitte römischen Rechts und zweitens um eine Serie von Kanones der Reformkonzilien von 813. Wegen der Verschiedenheit der Materie – rein römisches Recht hier und fränkische Konzilsbeschlüsse dort – hat Alfred Boretius beides voneinander getrennt und zwei verschiedene Kapitularien angenommen: die *Capitula e lege romana excerpta* (Nr. 153) und die *Capitula e conciliis excerpta* (Nr. 154)⁴¹, während Albert Werminghoff Ansegis II, 29–46 wohl zu Unrecht als einheitliches Stück auffaßte, das er einer in Verbindung mit einem Reichstag tagenden Synode von Ingelheim – Juni 826 – zuordnete⁴². Die beiden Zitate aus der *Epitome Juliani* überhaupt für ein Kapitular zu halten, dafür gibt es nur einen einzigen Grund: die Autorität des Ansegis⁴³. Das gleiche gilt für die Datierung: nur die Tatsache, daß sie im zweiten

³⁹) Vgl. MGH Capit. 1 S. 414 Anm. a), S. 417 Anm. a), S. 421. Anm. a), S. 423 Anm. b).

⁴⁰) Vgl. die Tabelle MGH Capit. 1 S. 386, zur Überlieferung der *Admonitio* ebd. S. 303, die folgenden Stücke Nr. 151 und 152 ebd. S. 308 ff.

⁴¹) MGH Capit. 1 S. 310 f., 311–314.

⁴²) MGH Conc. 2, 1 S. 551 f.

⁴³) Vgl. MGH Capit. 1 S. 310, 30 ff.: „Cum capita ab Ansegiso in librum suum legilorum recepta sint, non certum quidem, tamen satis verisimile est, ipsa seu ab imperatore seu in concilio quodam esse promulgata“. Vgl. auch S. 384, 31 ff.: „De fide autem capitularium ab Ansegiso collectorum non ut apud Benedictum continuatorem dubitandum esse censeo: capitula etiam supra numeris 27.28 numerata non ab ipso Ansegiso e lege Romana et e canonibus excerpta sed Hludowici auctoritate ante promulgata praefatione Ansegisi respecta crediderim“.

Buch überliefert sind, erlaubt ihre Zuschreibung an Ludwig, und lediglich die Abfolge der Kapitel ermöglicht ihre Datierung auf etwa 826⁴⁴.

Bedenken ergeben sich von verschiedenen Seiten: Zum einen mahnt zur Vorsicht, daß diese Kapitel ausschließlich bei Ansegis und nirgendwo sonst überliefert sind, und zum anderen muß man feststellen, daß sie sachlich überhaupt nicht ins Kapitularienrecht passen. Zwar mag das Generalthema – Schutz von kirchlichen Gütern – mit Ludwigs Gesetzgebung noch im Einklang stehen, aber die Ansegis II, 29 aufgeführten kirchlich-karitativen Anstalten – genannt werden *ptochotrophia*, *nosochomia*, *orphanotrophia*, *gerontochomia* und *brephotrophia* – hat es mit Ausnahme der ebenfalls erwähnten Xenodochien⁴⁵ im Frankenreich überhaupt nicht gegeben. Auch die verwendeten juristischen Termini dürften kaum begriffen worden sein. Man braucht nur die Ansegis-Überlieferung zu prüfen, um zu sehen, wie die Schreiber sich mühten, aus *emphiteuseos* ein sinnvolles Wort zu machen, oder wie aus *hypothecae* eine ebensowenig verständliche *apothecae* wird. Auch unter einem *archimandrita* oder einer *archimandritissa* wird sich kaum jemand etwas Konkretes vorgestellt haben, geschweige denn, daß man die angedrohten Strafen der *Leoniana constitutio* zur Hand gehabt hätte.

Daß dies alles nicht zur fränkischen Wirklichkeit paßte, ist natürlich schon öfter bemerkt worden: „Eine gedankenlose oder prahlerische Entlehnung aus der Epitome Juliani“, so hat ein Autor geurteilt⁴⁶, und Egon Boshof hat in seiner Untersuchung über die Armenfürsorge ebenfalls angemerkt, daß dieser Text mit der Realität nicht viel zu tun gehabt habe⁴⁷.

Am heftigsten hat sich wohl Jean Imbert gegen die Kapitularienqualität dieser Texte ausgesprochen, obgleich er sie in seiner Untersuchung über das Hospitalwesen von 1947 noch für bare Münze genommen hatte⁴⁸. Einer

⁴⁴) Ebd. S. 310, 33 f.: „Respecto loco quem capita apud Ansegisum obtinent, anno fere 826 ea adscribi possunt“.

⁴⁵) Vgl. den knappen Überblick von Michel Mollat, *Les premiers hôpitaux (VI^e–XI^e siècles)*, in: *Histoire des hôpitaux en France*, hg. von Jean Imbert (1982) S. 13–32, Siegfried Reicke, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter* 1 (1932).

⁴⁶) Walther Schönfeld, *Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter*, ZRG Kan. 12 (1922) S. 19.

⁴⁷) Egon Boshof, *Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts*, Archiv für Kulturgeschichte 58 (1976) S. 287, ders.: *Armenfürsorge im Frühmittelalter: Xenodochium, matricula, hospitale pauperum*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 71 (1984) S. 153 ff.

⁴⁸) Jean Imbert, *Les hôpitaux en droit canonique (L'Église et l'État au moyen âge 8, 1947)* S. 45, 50 und bes. 53, ohne Zweifel an der Echtheit auch Reicke, *Das deutsche Spital* S. 6 Anm. 5.

Anregung von F. L. Ganshof folgend, hat er in einer späteren Arbeit beide Kapitel in Bausch und Bogen verworfen, Ansegis bewußte Interpolation unterstellt und ihn damit in die Nähe des Kapitularienfälschers Benedict gerückt⁴⁹. So weit wollen wir nicht gehen, und es soll ausdrücklich offen bleiben, warum Ansegis diese Texte in seine Sammlung aufgenommen hat und ob dies mit Absicht oder aufgrund eines Irrtums geschehen ist. Nur, nimmt man alles zusammen, nämlich daß erstens in den Kapitularien Sätze römisch-rechtlicher Provenienz praktisch nicht vorkommen und allenfalls vage Anklänge feststellbar sind⁵⁰, daß zweitens diese Texte ausschließlich durch Ansegis überliefert werden, daß sie drittens zu den fränkischen Verhältnissen in keiner Weise passen und viertens ihre Bestimmungen schon von der verwendeten Begrifflichkeit her kaum verstanden werden konnten – nimmt man dies alles zusammen, so wird man kaum zögern, diese Kapitel zwar nicht aus der Sammlung des Ansegis, wohl aber aus den Kapitularien Ludwigs des Frommen zu streichen.

Wie steht es nun mit dem Rest des zweiten Buches (cc. 31–46)? Handelt es sich bei diesen Exzerpten aus den Konzilien von 813 um ein Kapitular Ludwigs? Jean Imbert hat dies – freilich ohne detaillierte Beweisführung – in Frage gestellt⁵¹, während F. L. Ganshof eher dazu tendierte, am Kapitulariencharakter dieser Texte festzuhalten⁵². Untersuchen wir die Frage etwas genauer.

Im Gegensatz zu den *Capitula e lege romana excerpta* gibt es zu den *Capitula e concilii excerpta* wenigstens einen, wenn auch heute nicht mehr vollständigen Textzeugen, der mit der Sammlung des Ansegis nichts zu tun hat: Clm 29555/2 (alte Signatur 29085)⁵³. Hinter dieser Signatur verbergen sich zwei 1876 aus Clm 6371 herausgelöste Blätter, die ein zusammenhängendes Ganzes darstellen und sich als Teil eines Rotulus entpuppen, der in seinem ursprünglichen Zustand ca. 24 cm in der Breite und etwa 53 cm in der Höhe gemessen haben dürfte. Hubert Mordek hat ihn unlängst näher

⁴⁹) Jean Imbert, *Le Droit Romain dans les textes juridiques carolingiens*, in: *Studi in onore di Pietro De Francisci* 3 (1956) S. 61–67.

⁵⁰) So im Ergebnis die minutiöse Untersuchung von François Louis Ganshof, *Droit Romain dans les Capitulaires (Ius Romanum medii aevi I, 2 b cc α–β, 1969)*.

⁵¹) Imbert, *Le Droit Romain* S. 66 f.

⁵²) Ganshof, *Droit Romain dans les Capitulaires* S. 28 Anm. 53.

⁵³) MGH Capit. 1 S. 311, 32f.; Capit. 2 S. XX, Christ, *Die Schloßbibliothek von Nikolsburg* S. 315 Nr. 22, Gerhard Seeliger, *Mitteilungen aus einer Münchener Handschrift der Capitularien*, NA 19 (1894) S. 670 ff., Bernhard Bischoff, *Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit 2: Die vorwiegend österreichischen Diözesen* (1980) S. 36, vgl. auch S. 11 und 13.

vorgestellt, so daß hier auf weitere Einzelheiten verzichtet werden kann⁵⁴.

Nun ist durch diese Überlieferungsform allein natürlich weder über das Datum noch über eine Zuordnung zu Ludwig dem Frommen etwas Definitives gesagt. Entscheidende Kriterien bieten die Schrift und der sachliche Inhalt. Was letzteren angeht, so muß man sich bewußt sein, daß es sich lediglich um einen Auszug aus den Reformkonzilien des Jahres 813 handelt und um einen eilig gefertigten dazu. Eine sorgfältige Redaktion hat nämlich nicht stattgefunden. Denn sachlich besagen c. 4 und 5 (Ansegis 2, 34–35), aus dem Konzil von Mainz stammend, genau dasselbe wie c. 15 und 14 (Ansegis 2, 45, 44), die von der Synode von Arles formuliert wurden. Heißt es in c. 4, daß alten Kirchen weder der Zehnt noch andere Besitzungen genommen werden dürften, um sie neuen Gebetshäusern zuzuteilen, so liest man noch etwas knapper in c. 15: *Ut ecclesiae antiquitus constitutae nec decimis nec alia ulla possessione priuentur*. C. 5 schreibt den Paten vor, daß sie ihre Patenkinder rechtgläubig unterrichten, und c. 14 enthält dieselbe Vorschrift, hier nur erweitert auch auf die leiblichen Eltern. Verraten schon diese Doppelungen eine gewisse Eile, die aus der Distanz von dreizehn Jahren schwer erklärbar ist, so kommt noch ein weiterer Umstand hinzu: C. 1 (Ansegis II, 31) behandelt die Verhältnisse von Kindern, die aufgrund von Schenkungen, die ihre Eltern zugunsten der Kirche getätigt hatten, praktisch enterbt und mittellos waren. Die Mainzer Bischöfe wollen diesen Mißbrauch abstellen und bitten den Kaiser um Mithilfe⁵⁵. Genau dieses Problem aber hatte Ludwig in c. 7 seines *Capitulare ecclesiasticum* von 818/19 gelöst: Keinem Kirchenmann sollte es künftig mehr möglich sein, Schenkungen anzunehmen, bei denen die Gefahr bestand, daß Kinder oder Verwandte durch solch unbesonnene Oblationen enterbt werden könnten. Zuwiderhandelnde sollten durch synodales oder kaiserliches Urteil streng bestraft und die Schenkung an die Enterbten zurückerstattet werden⁵⁶. Es ist nun schlechterdings unvorstellbar, daß man 826 einen Kanon des Konzils von Mainz, der einen Mißstand mehr artikuliert als er ihn löst, anstelle einer wesentlich jüngeren, ungleich präziseren und von Ludwig selbst erlassenen Bestimmung zitiert haben sollte. Halten wir fest: Alle Beobachtun-

⁵⁴) Hubert Mordek, Karolingische Kapitularien, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (1986) S. 33 f. mit Abbildung bei S. 46.

⁵⁵) MGH Capit. 1 S. 421, 36 ff.: ... *ut si forte extra officium nostrum alicubi inventum fuerit, ammonere vestram clementiam audeamus, ut emendetur*.

⁵⁶) MGH Capit. 1 Nr. 138 S. 277, 14–17. Zur Sache vgl. Edwin Mayer-Homburg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter 1: Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht (1912) S. 352 ff.

gen sprechen dagegen, daß wir es mit einem Kapitular Ludwigs zu tun haben, und alles spricht dafür, diese Stücke vorzudatieren, ja, sie möglichst nahe an das Jahr 813 zu setzen, als jene Texte von höchster Aktualität waren.

Auch der paläographische Befund stützt diese Annahme. Die Schrift dürfte nach dem Urteil Bernhard Bischoffs kaum viel später als 813 sein⁵⁷. Nimmt man hinzu, daß ein Rotulus wohl nur zu einem aktuellen Zweck – etwa für den Transport – geschrieben wurde, dann paßt alles zusammen: Überlieferungsträger, Schrift und die tradierten Texte selber machen den Schluß zwingend, daß wir es mit einem Stück zu tun haben, das in die unmittelbare Nähe der Reformkonzilien des Jahres 813 zu setzen ist. Ansegis – so lautet also die These – hat dieses Stück falsch eingeordnet, es gehört nicht in das Jahr 826, sondern in's Jahr 813, nicht zu den Kapitularien Ludwigs, sondern Karls⁵⁸. Man könnte nun einwenden, daß es ja ein aus den Canones des Jahres 813 zusammengestelltes und handschriftlich besser bezeugtes Kapitular Karls des Großen gebe⁵⁹, und dies für die Ansicht ins Feld führen, daß es sich überhaupt nicht um ein Kapitular, sondern vielleicht lediglich um die Privatarbeit eines unbekannten Exzerptors handle. Dies freilich meine ich eindeutig verneinen zu können. Den Beweis liefert Ansegis, den Schlüssel dazu der oben genannte Rotulus. Dessen Schrift nämlich ist nicht die der Zentrale, sondern sie weist in den Süden des Reiches, vielleicht auf das Kloster Mondsee⁶⁰. Von der Sache her kann es ja nur so gewesen sein, daß die Auswahl und Abschrift der Kapitel am Hofe erfolgte, wo die Beschlüsse der Konzilien von Mainz, Chalon, Tours und Arles ja sicher vorlagen. Die Reichsannalen berichten ausdrücklich, daß auf jenem denkwürdigen Reichstag des Jahres 813, als Ludwig zum Mitkaiser erhoben wurde, eine Zusammenstellung jener fünf Synoden erarbeitet wurde. Wer sie kennenlernen wolle, so heißt es abschließend, der könne sie in den fünf Konzilsstädten finden, obwohl sich auch im Archiv der Aachener Pfalz Abschriften befänden⁶¹. Hier also wurden die Kanones abgeschrieben und von hier aus nahmen sie ihren Weg in den Süden des Reiches.

⁵⁷) Bischoff, Schreibschulen 2 (wie Anm. 53) S. 36, vgl. auch S. 11 und 13.

⁵⁸) So im Ergebnis auch Mordek (wie oben Anm. 53) S. 33 f.

⁵⁹) MGH Capit. 1 Nr. 78 S. 173 ff. (Capitula e canonibus excerpta), Conc. 2, 1 S. 294 ff. Der Kapitulariencharakter dieses Stückes ist zweifelhaft, vgl. Mordek S. 34 Anm. 52.

⁶⁰) Bischoff, Schreibschulen S. 11; Mordek S. 35.

⁶¹) Annales regnis Francorum a. 813, hg. von Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. (1895) S. 138: *et constitutionum, quae in singulis factae sunt, collatio coram imperatore in illo conventu habita. Quas qui nosse voluerit, in supradictis quinque civitatibus invenire poterit, quamquam et in archivo palatii exemplaria illarum habeantur.*

Wenn nun aber vierzehn Jahre später der Abt Ansegis, im Westen des Reiches zu Hause, haargenau dieselbe Kapitelabfolge aufweist wie der für eine ganz andere Gegend bestimmte Rotulus, dann kann das kein Zufall sein. Dies kann nur bedeuten, daß die Auswahl der Kapitel am Hof getroffen wurde und hier beider Quelle gesucht werden muß. Daraus folgt aber zwingend, daß wir es tatsächlich mit einem Kapitular zu tun haben. Die auf das Kloster Mondseeweisende Schrift von Clm 29555/2 widerspricht dem keineswegs, sondern sie paßt genau zu dem, was wir auch sonst von der Vielfältigkeit der Kapitularien wissen, nämlich daß die Zentrale nicht in der Lage war, innerhalb kürzerer Zeit eine hinreichend große Anzahl von Abschriften zu fertigen und daß die jeweiligen Amtsträger oft genug selbst für eine Kopie zu sorgen hatten⁶².

Als Ergebnis unserer Untersuchung kann also zunächst festgehalten werden: über ein Drittel der Texte, die Ansegis in seinem zweiten Buch den kirchlichen Kapitularien Ludwigs des Frommen zuschreibt, sind keine Kapitularien bzw. stammen nicht von Ludwig.

Hinzu kommt noch ein weiterer, längst bekannter, aber nicht minder verblüffender Umstand: Was man bei Ansegis zu Beginn des zweiten Buches suchen würde, ist das *Capitulare ecclesiasticum* des Jahres 818/19⁶³. Aber man findet es nicht hier, sondern unter den kirchlichen Kapitularien Karls des Großen (Ansegis 1, 77 – 104). Diesem Irrtum des Ansegis ist später noch Erzbischof Hinkmar von Reims aufgesessen, als er mit Bezug auf das *Capitulare ecclesiasticum* 858 an Ludwig den Deutschen schrieb, Karl der Große habe dieses *edictum* erlassen, und manche der Bischöfe hätten gehört, daß Kaiser Ludwig es *viva voce* wiederholt habe⁶⁴. Die Autorität des Ansegis war es auch, die noch Étienne Baluze veranlaßte, Ansegis 1, 77 und 78 Karl dem Großen zuzuschreiben und in ein angebliches Kapitular des Jahres 803 zu setzen⁶⁵. Doch was bei Hinkmar verzeihlich und bei Baluze

⁶² In diesem Zusammenhang mag ein Verweis auf G a n s h o f, Was waren die Kapitularien? S. 98 ff. genügen, vgl. auch M o r d e k (wie Anm. 53) S. 35.

⁶³ MGH Capit. 1 Nr. 138 S. 275 ff.

⁶⁴ MGH Capit. 2 Nr. 297 S. 433, 22 ff.: *Unde et dominus Carolus imperator adhuc in regio nomine constitutus edictum fecit ...; quod manu propria firmavit, cuius plenitudinem habemus, et de quo capitulum excerptum in libro capitulorum eius, quicumque librum illum habet et legere voluerit, invenire valebit ... et quidam nostrum etiam viva voce domnum Hludowicum imperatorem patrem vestrum referre audivimus*. Vgl. auch Alfred B o r e t i u s, MGH Capit. 1 S. 387, 40 ff.

⁶⁵ Vgl. B o r e t i u s MGH Capit. 1 S. 388, 25 ff. *Capitularia regum Francorum*, hg. von Étienne B a l u z e, nova editio ... von Petrus D e C h i n i a c 1 (Paris 1780 = J. D. M a n s i, Sacrorum conciliorum ... collectio, Suppl. ad tom. 17, 1902) Sp. 379, dazu W a i t z, Deutsche Verfassungsgeschichte 3 (21883) S. 421 mit Anm. 4.

verständlich ist, das ist bei Ansegis und Ludwig – zumindest vom Standpunkt des modernen Betrachters aus – kaum zu begreifen. Gesetzt den Fall, daß Ansegis Zugang zum Hofarchiv hatte und am Ende gar im Auftrag Ludwigs arbeitete, so ergibt sich das merkwürdige Bild, daß man sich dort offenbar bereits nach acht Jahren nicht mehr erinnern konnte, von wem das Capitulare ecclesiasticum stammte bzw. umgekehrt, daß man es für möglich hielt, ein 813 von Karl erlassenes Kapitular sei erst in allerjüngster Zeit von Ludwig verfügt worden⁶⁶. Aber auch wenn man annimmt, daß die Sammlung des Ansegis eine Privatarbeit darstellt und seine Versicherung, er habe alles gesammelt, was er habe finden können, zutrifft, ändert sich das Bild nicht wesentlich, denn Ansegis war ja kein weltfremder Mönch fernab in der Provinz, sondern er gehörte zur Führungsschicht des Reiches, war mit dessen Geschäften gut vertraut und dürfte wohl nicht nur zu Einhard beste Beziehungen unterhalten haben⁶⁷. Und selbst wenn ein solcher Mann es nicht besser gewußt haben sollte, so bleibt doch ungeklärt, wieso sich am Hofe selbst niemand fand, der die Sammlung redigierte, falsch Zugeordnetes richtigstellte und Falsches eliminierte.

Dabei hat man am Hof den Wert und den Vorteil, den eine zitierfähige Sammlung von Kapitularien für die Rechtssicherheit und die Kontinuität der Gesetzgebung bot, offenbar gleich erkannt. Dies beweist ein Vergleich der Zitierweise von Kapitularien innerhalb der Kapitularien selbst. Unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen findet man bis 829 nur unbestimmte Verweise: *sicut in anterioribus capitulis mandatum est*⁶⁸, *sicut in alio capitulare praecepimus*⁶⁹, *sicut in capitulare constitutum est*⁷⁰. Mit diesen

⁶⁶) Dies ist um so erstaunlicher, als Ludwig in seinem Prooemium generale (MGH Capit. 1 Nr. 137 S. 275, 12 ff.) ausdrücklich festgelegt hatte, das Beschlossene sei *ob memorie firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subiectis capitulis adnotare et in publico archivo recondere, ut successores Deo dispensante nostri nostra pia facta conservantes ipsi nihilominus bona facta sua successoribus suis servanda perdoceant*. Vgl. François Louis Ganshof, Note sur la date de deux documents administratifs émanant de Louis le Pieux, in: Recueil de travaux offert à M. Clovis Brunel 1 (1955) S. 515 mit Anm. 2.

⁶⁷) Nach den Gesta abbatum Fontanellensium c. 13 war Ansegis *exactor operum regalium in Aquisgrani palatio regio sub Einhardo abbate ... a domno rege constitutus* (F. Lohier – R. P. J. Laporte, Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii, 1936, S. 94); vgl. Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2, bearb. von Heinz Löwe (1953) S. 268 mit Anm. 341. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3 (21883) S. 527 f. Ein Brief Einhards an Ansegis ist MGH Epp. 5, S. 109 Nr. 1 erhalten geblieben.

⁶⁸) MGH Capit. 1 Nr. 52 (a. 808) c. 4 S. 139, 37 f.

⁶⁹) Ebd. Nr. 44 (a. 805) c. 16 S. 125, 15. Ganz ähnlich ebd. c. 14 S. 125, 3 f. oder c. 6 S. 123, 9 und c. 21 S. 125, 36.

⁷⁰) Ebd. Nr. 168 c. 8 S. 336, 25, ähnlich unbestimmt Nr. 135 (a. 816) c. 2 S. 269, 36 (*sicut antiquitus fuit constitutum*) oder Nr. 159 (a. 823?) c. 2 S. 320, 33 (*sicut in capitulare contine-*

oder ähnlichen Wendungen wird auf ältere Kapitularien verwiesen, und diese höchst unbestimmte Form des Verweises wurde selbst dann beibehalten, wenn pauschal verordnet wurde, die übrigen Kapitel, *quae in anteriore capitulari scripta sunt*, sollten genauestens beachtet werden⁷¹. Um welches ältere Kapitular es sich handelte und wo es zu finden war, dies herauszufinden, blieb dem Adressaten überlassen. Angesichts dieser Umstände bedeutete es schon einen gewissen Fortschritt, wenn Ludwig der Fromme gelegentlich bemerkte, es handele sich um eine *constitutio genitoris nostri*⁷² bzw. die fragliche Bestimmung finde sich *in nostro capitulari*⁷³. Dies mochte dem, der sich näher unterrichten wollte, immerhin einige Ansatzpunkte dafür geben, wo er zu suchen hatte. Ungleich präziser aber waren die Verweismöglichkeiten, seit die Sammlung des Ansegis bereitstand, denn nun werden die Kapitularien früherer Jahre exakt zitiert: *in capitulare bonae memoriae genitoris nostri in libro primo, capitulo CLVII* oder: *in capitulari nostro libro IV capitulo XXV*⁷⁴. Nicht weniger als neunmal⁷⁵ wird in den Kapitularien des Jahres 829 auf diese Weise von der Collectio Ansegisi Gebrauch gemacht, und nicht zuletzt die Form dieser Zitierweise mußte auch bei den Zeitgenossen den Eindruck erwecken, daß es sich hier um einen offiziellen und authentischen Codex capitularium handele.

Daß die Fehler und Versehen, die Ansegis unterlaufen waren, niemandem auffielen bzw. sich niemand veranlaßt fühlte oder auch in der Lage war, sie zu korrigieren, läßt sich nur mit verschiedenen und allemal unsicheren Hypothesen erklären und bleibt mindestens für den neuzeitlichen Betrachter ein rätselhaftes Phänomen.

Der in sachlich vergleichbarem Kontext von Carlo de Clercq vorgebrachte Hinweis auf die Unordnung in der kaiserlichen Kanzlei und auf die

tur), Nr. 60 (a. 802–13) c. 1, 3, 4 (S. 147, 12; 147, 15; 147, 16 f.), Nr. 62 (a. 809) c. 16 S. 150, 26; Nr. 64 (a. 810) c. 10 S. 153, 24; Nr. 93 (a. 787?) c. 5 S. 196, 38; Nr. 122 (a. 803–11) S. 241, 33; Nr. 46 (a. 806) c. 10 S. 132, 7. Weitere Beispiele ließen sich anfügen. Zu dieser unpräzisen Zitierweise vgl. auch Carlo de Clercq, *La législation religieuse franque 2: De Louis le Pieux à la fin du IX^e siècle (814–900)* (1958) S. 40: „les références parfois peu rigoureuses à des capitulaires antérieurs sont un exemple typique du caractère superficiel de l'activité intellectuelle de l'époque“.

⁷¹) MGH Capit. 1 Nr. 55 (a. 806–813) c. 3 S. 142, 25–27.

⁷²) Capit. 1 Nr. 141 c. 14 (S. 290, 19 f.), ebd. c. 27 (S. 291, 22): *causas et a domno ac genitore nostro Karolo constitutas*, Nr. 165 (a. 825) c. 5 S. 330, 25 f.

⁷³) Z. B. Capit. 1 Nr. 150 (a. 825) c. 24 (S. 307, 19 f.), ebd. c. 25 S. 307, 25 (*quod in nostro capitulari continet*), vgl. auch Nr. 152 (a. 826?) S. 310, 4 f.

⁷⁴) Capit. 2 Nr. 191 c. 5 S. 13, 6 f., Nr. 193 c. 8 S. 20, 4 f.

⁷⁵) Außer den beiden genannten: Cap. Nr. 191 c. 5 S. 13, 9 f.; c. 9 S. 13, 31; Nr. 192 c. 1 S. 14, 35 f.; c. 8 S. 15, 25 f.; Nr. 193 c. 1 S. 18, 3 f.; c. 5 S. 19, 19 f.; c. 5 S. 19, 22.

„mentalité d'une époque qui n'avait pas sur la notion d'authenticité les mêmes idées que nous: il suffisait que le texte existât réellement, sa nature exacte importait moins“⁷⁶, vermag in seiner Pauschalität das Rätsel jedenfalls nicht zu lösen und hilft bestenfalls in einer Richtung weiter. Immerhin mag es sein, daß man an der Einordnung des Capitulare ecclesiasticum von 818/19 unter die Kapitularien Karls des Großen keinen besonderen Anstoß nahm. Dies könnte jedenfalls für den Fall zutreffen, daß man die Kapitulariengesetzgebung der Kaiser als insgesamt homogenes Ganzes, die Zuweisung an Karl oder Ludwig aber nur als rein funktionelles Moment von sekundärer Bedeutung erachtete.

III.

Wie verhält sich unter diesem Blickwinkel die Gesetzgebung Ludwigs zu der Karls? Gibt es hier eine Kontinuität und organische Weiterentwicklung oder geht sie eigene Wege? Die Frage sei an drei ausgewählten Problemfeldern von allgemeiner Bedeutung geprüft, nämlich an Ludwigs Gesetzgebung hinsichtlich der Kirche, insbesondere der Eigenkirche, den Bestimmungen, die in bezug auf die *pauperes* erlassen wurden, und schließlich an Verordnungen, die sich auf das formale Prozeßrecht beziehen.

Dabei darf der Begriff ‚Kontinuität‘ natürlich nicht allzu eng gefaßt werden. Kontinuität bedeutet nicht Identität, sie ist nicht nur da gegeben, wo etwa Ludwig sich ausdrücklich auf Verordnungen seines Vaters beruft oder sie wiederholt, etwa durch Verweis auf solche Angelegenheiten, die *et genitor noster et nos frequenter ... per capitula nostra ... ordinaverimus*. Kontinuität beinhaltet durchaus auch ein dynamisches Element, bedeutet auch Weiterentwicklung und Wandel.

Das große und letztendlich auch die Herrschaft Ludwigs überdauernde Thema einer allgemeinen *reformatio* oder *emendatio*, vor allem aber der Kirche, war spätestens in den Jahren nach 800 im Bewußtsein der Führungsschicht des fränkischen Reiches verankert und entwickelte seine eigene Dynamik. So wurden schon zu Ende der Regierungszeit Karls des Großen manche Probleme wesentlich schärfer gesehen als zu Beginn des Jahrhunderts, aber nicht, weil sich die Zustände während eines Dezenniums grundlegend verändert hätten, sondern weil das kollektive Bewußtsein sensibler geworden war, wohl auch die vorhandenen Mißstände deutlicher empfand. Von diesem empfindlicher gewordenen Bewußtsein zeugen zum Beispiel die Capitula, die Karl der Große den Äbten und Bischöfen vorzu-

⁷⁶) De Clercq, La législation religieuse franque 2 (1958) S. 43.

legen gedachte und die für die Reformkonzilien von 813 das Grundgerüst bildeten⁷⁷.

So betrachtet beinhaltet Kontinuität immer auch neue Ansätze und umfaßt auch für die Zeitgenossen bis dato nicht existente oder jedenfalls von ihnen nicht gesehene Momente.

III. 1

Es ist nicht leicht, in wenigen Strichen die Gesetzgebung zu skizzieren, die, mindestens in der älteren Historiographie, einen der maßgeblichen Parameter zur Beurteilung Ludwigs abgegeben hat: sein Verhalten gegenüber der Kirche. Ludwig galt als schwach und wankelmütig – einen zyklotymen Charakter hat man ihm noch in der jüngsten Forschung bescheinigt⁷⁸ –, geleitet von Männern des Episkopats, die – so heißt es – ihre gegenüber Karl dem Großen geübte taktisch-kluge Zurückhaltung nunmehr aufgegeben hätten, um ihre einseitig kirchlich ausgerichteten und letztlich auf Kosten kaiserlicher Interessen gehenden Reformforderungen durchzusetzen. Solcherart desorientiert etwa habe Ludwig 818/19 das Prinzip der kanonischen Bischofswahl proklamiert: „Welche Schwierigkeiten mußten überwunden werden“, – so Albert Hauck – „bis im fränkischen Reiche bei der Besetzung der Bistümer das Zusammenwirken der Wähler mit den Trägern der staatlichen Gewalt anerkannt war, und wie sorgsam hatte Karl darüber gewacht, daß dem Rechte des Königs kein Eintrag geschehe! Es ist, als hätte Ludwig von dem allen nichts gewußt. Denn ihm machte es kein Bedenken, einfach und ohne Vorbehalt das kanonische Wahlverfahren anzuerkennen“⁷⁹.

Dies freilich ist nun ein deutliches Fehlurteil, denn Ludwig dachte nicht daran, seinen Einfluß auf die Besetzung von Bischofsstühlen aufzugeben und genauso wenig dürften die an der Erarbeitung des *Capitulare ecclesiasticum* beteiligten Bischöfe daran gedacht haben. Auch ging es wohl kaum um die unbedingte Anerkennung eines Formalprinzips, sondern um – und dies war das gemeinsame Interesse von Kaiser und Bischöfen – eine qualita-

⁷⁷ *Capitula tractanda cum comitibus, episcopis et abbatibus* (a. 811) (Capit. 1 Nr. 71 S. 161f.) und Nr. 72 S. 162ff. (Nr. 72 ist neu ediert von François Louis Ganshof, *Note sur les „Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis“ de 811*, *Studia Gratiana* 13 (Collectanea Stephan Kuttner 3) (1967) S. 20–25.

⁷⁸ Riché, *Les Carolingiens* (wie oben Anm. 34) S. 149, Heinrich Fichtenau, *Das karolingische Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreiches* (1949) S. 211.

⁷⁹ Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 2 (3/4 1912) S. 502.

tiv möglichst gute Besetzung eines Bistums. Genausogut hätte man, ins Negative gewendet, formulieren können, daß niemand aufgrund von *adulatio, timor, praemium* oder *amicitia* Bischof werden dürfe⁸⁰. Auf welchem Hintergrund diese Bestimmung zu sehen ist, das lehrt uns eine Ansprache von *missi*, die Ludwig zur Überwachung einer Bischofswahl ausgesandt hatte⁸¹. Mit eindringlichen, teilweise auch harten Worten machen die *missi* den Wählern klar, wen sie zu wählen hätten: einen *sibi* (= dem Kaiser) *placabilem* und *vobis utilem gubernatorem*⁸²! Anderenfalls werde Ludwig ihnen das Wahlrecht entziehen und das Bistum *cum licentia canonum* vergeben, *undecunq[ue] et cuicunq[ue] clerico voluerit*⁸³. Es gibt in der Tat Beispiele dafür, daß Ludwig in dem hier angedrohten Sinn verfuhr⁸⁴. Für die Behauptung der *missi* freilich, der Kaiser handle *cum licentia canonum*, läßt sich keine positive Stütze in den Kanones finden⁸⁵. Allerdings, im Zuge eines fortschreitenden geistlichen Reformbewußtseins wurde die dominierende Rolle des Kaisers problematisiert und mußte es werden. So ist denn bezeichnend, daß Wala als *alter Hieremias* bei seiner Reformrede von 828 heftig beklagte, *quod episcopatus secundum canonicam auctoritatem non rite darentur, neque electio servaretur*⁸⁶. Nur, von Ludwigs Seite aus war

⁸⁰) So die in *Formulae ecclesiasticae* 1 (MGH *Formulae*, 1886) S. 550, 24 benutzten Begriffe (siehe nächste Anm.). Daß der künftige Bischof *remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et sapientiae donum*, gewählt werden sollte, bringt auch das *Capitulare ecclesiasticum* 818/19 c. 2 (MGH *Capit.* 1 Nr. 138 S. 276, 8 f.) zum Ausdruck.

⁸¹) MGH *Formulae* S. 549 ff.

⁸²) Ebd. S. 550, 39.

⁸³) Ebd. S. 551, 21.

⁸⁴) Vgl. dazu Hauck, *Kirchengeschichte* 2 S. 535 mit Anm. 2 und die dort gegebenen Beispiele. Sehr eindrücklich läßt sich ein solcher Fall MGH *Epp.* 5 Nr. 13–15 S. 285 ff. fassen: Ludwigs *missi* hatten weder den ersten noch den zweiten Wahlausgang akzeptiert, obgleich die Wähler der Überzeugung waren, einen den kanonischen Anforderungen entsprechenden Kandidaten gekürt zu haben, der *Dei et domni imperatoris habilis* sei (S. 286, 13 f.). Außer dem Erzkaplan Hilduin wurden auch Einhard und Judith mit der Sache befaßt. Thomas F. X. Noble, *Louis the Pious and his piety re-considered*, *Revue belge de Philologie et d'Histoire* 58 (1980) S. 310 ff. macht auf die Fälle aufmerksam, in denen Ludwig Bischofsstühle ohne Wahl vergab.

⁸⁵) Was nicht hindert, daß dies dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprochen haben mag. Jedenfalls läßt Regino von Prüm einen *missus* in vergleichbarer Situation im Jahre 870 sagen: *Si electionem vobis a rege concessam despicitis, in arbitrio et potestate regis est, quem vobis velit dare episcopum* (*Chronica*, MGH *SS rer. Germ. in usum scholarum*, 1890, S. 99).

⁸⁶) Radbert's *Epitaphium Arsenii*, hg. von Ernst Dümmler (Abh. Berlin 37, 1900) S. 65. Vgl. François Louis Ganshof, *Am Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen: Die Jahre 828 und 829*, *Frühmittelalterliche Studien* 6 (1972) S. 44.

keinesfalls daran gedacht, den kaiserlichen Einfluß bei der Bistumsbesetzung aufzugeben, eher ist das Gegenteil richtig⁸⁷: Als *adiutores* in seinem Kaiseramt, dessen *summa* die Sorge um Kirche und Reich bildete⁸⁸, hat Ludwig der Fromme die Bischöfe begriffen, und Josef Semmler hat unlängst gezeigt⁸⁹, wie Ludwig und seine Berater durch Königsschutz und Immunität⁹⁰, aber auch und gerade durch die Verleihung des Wahlrechts, der *ex se ipsis sibi eligendi ... licentia* – ein Kennzeichen königsunmittelbarer Kirchen⁹¹ – Bistümer und Klöster in das Corpus der karolingischen Reichskirche einfügte und damit auch unmittelbar an den Herrscher band. Kaum ein Punkt kann die oben skizzierte Problematik der Kontinuität besser veranschaulichen als das zweite Kapitel des *Capitulare ecclesiasticum* von 818/19. Was Albert Hauck noch als unbedachte „Anerkennung einer undurchführbaren Regel“ erschien, die „nur Unsicherheit hervorruft und klares Handeln erschwert“⁹², erweist sich im Lichte neuerer Forschung als wichtiger Baustein der verfassungsrechtlichen Weiterentwicklung dessen, was wir die ‚karolingische Reichskirche‘ zu nennen pflegen.

Wenden wir den Blick von den Hochkirchen zu den Niederkirchen, so findet sich hier dasselbe Phänomen.

Auch hier hat Ludwig auf den von seinem Vater gelegten Fundamenten weitergebaut⁹³. Die Institution der Eigenkirche stand im Grundsatz im

⁸⁷) Vgl. die Beschreibung der Haltung Ludwigs durch seine *missi* (MGH *Formulae* S. 549, 29 ff.): ... *Hludowicus unamquamque rem, quae vitio aliquo depravata fuerat, ad suum ius et ad rectitudinis tenorem nititur revocare. Et maxime de his, quae ad Dei ecclesias pertinent, curam gerit, ut suos omni modo habeant honores, et ut rectores earum apti sint ea providere, quae in eis comissa sunt*, vgl. Bernhard Simon, Jbb. des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen 1 (1874) S. 97. Im Sinne des oben Vorgetragenen bereits Georg Waitz, *Die Verfassung des fränkischen Reiches* 2 (Deutsche Verfassungsgeschichte 3, 21883) S. 423 f.

⁸⁸) *Admonito ad omnes regni ordines* (a. 825) c. 2–3 (MGH *Capit.* 1 Nr. 150 S. 303, 20 ff.)

⁸⁹) J. Semmler, *Iussit ... princeps renovare ... praecepta*. Zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Hochstifte und Abteien in die karolingische Reichskirche, in: *Consuetudines monasticae*. Eine Festgabe für Kassius Hallinger aus Anlaß seines 70. Geburtstages, hg. von J. F. Angerer und J. Lenzenweger (1982) S. 97–124.

⁹⁰) Vgl. dazu auch Semmler, *Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung* (wie oben Anm. 23) S. 42 f., 54 f., Noble, *Louis the Pious and his piety re-considered* (wie Anm. 84) S. 302 f.

⁹¹) Semmler, *Iussit* S. 119 f. Semmler weist mit Recht darauf hin, daß nicht nur den Bischofskirchen, sondern in demselben Kapitular auch den Klöstern die freie Abtwahl eingeräumt wird, *Cap. eccl.* c. 5, MGH *Capit.* 1 S. 276, 24 ff.

⁹²) Hauck, *KG Deutschlands* 2 S. 502.

⁹³) Grundlegend immer noch Ulrich Stutz, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.* (3. Aufl., aus dem Nachlaß

Spannungsfeld zweier in gegenläufige Richtung zielender Interessen: dem des Eigenkirchenherrn, der seine Kirche oft genug als Vermögensbestandteil wie jeden anderen auch behandelte und einen möglichst großen finanziellen Nutzen aus ihr zu ziehen trachtete, und dem des Episkopats, dem es auf eine geordnete seelsorgerliche Versorgung und deshalb auf ein bischöfliches Aufsichts- und Mitspracherecht ankam. Damit zusammen hängen Probleme, die die Stellung des Priesters an der Eigenkirche betrafen. Im ganzen zeigt sich deutlich, daß, je mehr der innerkirchliche Reformgedanke an Dynamik gewann, die mit dem Eigenkirchensystem zusammenhängenden Mißstände vor allem von seiten der Geistlichkeit immer schärfer gesehen, ja teilweise als unerträglich empfunden wurden. Ein Beispiel dafür bietet die bitterböse, aber für den fränkischen Episkopat als ganzen durchaus nicht repräsentative Polemik Agobards von Lyon⁹⁴, der in einem Brief an seinen Amtsbruder Barnard von Vienne die Lage der Eigenkirchenpriester so schildert: Sie würden zu allerlei unwürdigen Diensten herangezogen, müßten bei Tisch bedienen, Wein mischen, Hunde bzw. die Pferde der Frauen führen oder kleine Landgüter bewirtschaften⁹⁵. Diese polemische Äußerung Agobards, der sich andere, gemäßigte an die Seite stellen ließen⁹⁶, zeigen, bis zu welchem Grad der Gegnerschaft ein sensibler gewordenes Reformbewußtsein die Haltung der Geistlichkeit steigern konnte. Aber es ist nicht so gewesen, wie es Ulrich Stutz in seiner auch heute noch grundlegenden Studie suggeriert, daß nämlich diese Gegensätze erst eigentlich nach der Regierungsübernahme Ludwigs aufgebrochen seien, daß es an der „gewaltigen Herrscherpersönlichkeit“ Karls gelegen habe, die „ein verträgliches Nebeneinanderbestehen anscheinend unversöhnlicher Gegensätze“ ermöglicht habe⁹⁷. Und genausowenig

ergänzt und mit Vorwort versehen von Hans Erich Feine, 1972) S. 235 ff., Wilfried Hartmann, Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande: Die Eigenkirche in der fränkischen Gesetzgebung des 7. bis 9. Jahrhunderts, in: *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull' alto Medioevo* 28 (1982) S. 397–441 (mit weiterer Literatur). – Überblick bei Peter Landau, Eigenkirchenwesen, in: *Theologische Realenzyklopädie* 9 (1982) S. 399–404.

⁹⁴) Vgl. dazu Egon Boshof, Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk (1969) S. 194, ders., Agobard, in: *Theologische Realenzyklopädie* 2 (1978) S. 101 ff.

⁹⁵) MGH Epp. 5, S. 203, 25 ff.: ... *ita ut plerique inveniuntur qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos quibus femine sedent regant, aut agellos provideant*. Vgl. Hartmann, Der rechtliche Zustand S. 415., Stutz, Benefizialwesen S. 238, Boshof, Erzbischof Agobard S. 76 ff., wo das Schreiben in den Zeitraum 817–822 datiert wird (Edition: 822–829).

⁹⁶) Z. B. Jonas von Orléans in *De institutione laicali*, vgl. Hartmann, Der rechtliche Zustand S. 414, Stutz, Benefizialwesen S. 265.

⁹⁷) So Stutz, Benefizialwesen S. 235.

ist es richtig, den Bischöfen der Reformkonzilien von 813 eine auffallende Zurückhaltung zu unterstellen, weil sich ihr „Tadel der bestehenden Verhältnisse ... in so milde Formen (kleidete), und die Vorschläge, die lediglich auf Ergänzung des bisherigen Rechts gerichtet waren, ... sich in so bescheidenen Grenzen (hielten), daß selbst ein Karl sie ausnahmslos sofort zum Gesetz erhob“⁹⁸. Als ob die Bischöfe des Jahres 813 die Mißstände mit dem Sensorium eines Agobard gesehen, aber sie nicht entsprechend auszusprechen gewagt hätten, und als ob ein Bewußtsein wie das Agobards ab 814 gewissermaßen schlagartig das des Episkopats gewesen wäre! Sieht man näher zu, so zeigt sich, daß im Grunde alle Problemfelder zur Zeit Karls schon virulent waren, und daß seiner Gesetzgebung derselbe Kompromißcharakter anhaftet, den man bei den Bestimmungen Ludwigs feststellen kann. Denn „Regelung, nicht Beseitigung des Eigenkirchenwesens“ blieb das Ziel, „auf das die fränkische Gesetzgebung hinsteuerte“⁹⁹. Nichts anderes als einen Kompromiß zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Eigenkirchenherrn und dem Bedürfnis nach einer funktionierenden Seelsorge stellt es nämlich dar, wenn die Frankfurter Synode von 794 zwar den Verkauf oder die *Traditio* einer Kirche erlaubte, aber gleichzeitig verfügte, daß die Funktionen des Gottesdienstes gewährleistet bleiben mußten¹⁰⁰. Weiter hatte Karl Maßnahmen zur Sicherung des Kirchengutes getroffen, die Dotierungspflicht und die Mitwirkung des Bischofs bei der Einrichtung einer Eigenkirche und ein allgemeines Aufsichtsrecht der Bischöfe festgeschrieben. Willkür des Kirchherrn bei der Entlassung seines Priesters sollte verboten sein, verschiedene Funktionen der Priester im Dienste des Herrn waren ebenso untersagt wie Geldzahlungen für die Übertragung einer Kirche, die Mitwirkung des Bischofs bei der Bestellung und Entlassung des Geistlichen wurde mehrfach vorgeschrieben¹⁰¹.

⁹⁸) Ebd. S. 236.

⁹⁹) Ebd. S. 222 zur Behandlung der Eigenkirchenproblematik durch Karl und Pippin. Aber das gleiche gilt natürlich auch für Ludwig.

¹⁰⁰) MGH Capit. 1 Nr. 28 c. 54 S. 78, 10 f.: *De ecclesiis quae ab ingenuis hominibus construuntur: licet eas tradere, vendere, tantummodo ut ecclesia non destruat, sed serviuntur cotidie honores*. Dazu Hartmann, Der rechtliche Zustand S. 405.

¹⁰¹) Beispiele: Maßnahmen zur Sicherung des Eigenkirchengutes: Cap. miss. gen. 802 c. 15 (MGH Capit. 1 Nr. 33 S. 94, 9 ff.); Mitwirkung des Bischofs bei der Einrichtung einer Kirche und allgemeines Aufsichtsrecht: Cap. eccl. ad Salz data c. 3 (Capit. 1 Nr. 42 S. 119, 24–27); Mitwirkung des Bischofs bei Entlassung und Anstellung des Priesters: Cap. e can. exc. 813, c. 2 (Nr. 78 S. 173, 31 f.), Cap. eccl. c. 2 (Nr. 81 S. 178, 18 f.); Verbot der Willkür bei der Entlassung: Cap. miss. Nr. 83 c. 7 (S. 182, 9 f.); Verbot von Geldzahlungen Cap. eccl. c. 1 (S. 178, 17), Verbot bestimmter Ämter Cap. eccl. c. 13 (S. 179, 4). – Vgl. im übrigen die knappe Zusammenfassung bei Heinrich Brunner – Claudius

Auf all dem konnte Ludwig aufbauen, als er in seinem Capitulare ecclesiasticum wichtige und in vieler Hinsicht auch abschließende Bestimmungen traf, die, vielfach rezipiert, großenteils ihren Weg ins Decretum Gratiani fanden¹⁰². Im wesentlichen sind es zwei Bestimmungen, die einen Interessenausgleich zwischen den Bischöfen und Eigenkirchenherrn herbeiführten. Zum einen – und das war nicht neu – wurde in c. 9 noch einmal festgehalten, daß *sine auctoritate vel consensu episcoporum* kein Priester angestellt oder entlassen werden dürfe. Aber so wie die Willkür der Eigenkirchenherrn beschränkt wurde, so wurden umgekehrt die Bischöfe verpflichtet, die vom Kirchherrn vorgeschlagenen Kleriker zu bestätigen, sofern sie in Lebensführung und Lehre die notwendigen Voraussetzungen erfüllten¹⁰³. C. 6 stellte in Anlehnung an die „heiligen Kanones“ ein weiteres Erfordernis auf. Der Kleriker mußte persönlich frei sein: *quia iuxta sacros canones vilis persona manens sacerdotii dignitate fungi non potest*¹⁰⁴. Dies war zwar nicht grundsätzlich neu, hatte doch schon die Admonitio generalis auf eine Dekretale Papst Leos verwiesen, in der u. a. die Ordination derer verboten wurde, *qui a dominis suis libertatem consequi minime potuerint*¹⁰⁵. Allerdings war dies im fränkischen Reich nie beachtet worden, und nur für den bayerischen Raum läßt sich ein Beleg dafür nachweisen, in dem die persönliche Freiheit zur unabdingbaren Voraussetzung der Weihe erhoben und dem Kirchherrn klar gemacht wurde, daß er gegenüber dem künftigen Kleriker nach der Freilassung keine Herrschaftsansprüche mehr geltend machen könne¹⁰⁶. Die Stoßrichtung dieser Vorschrift Lud-

v o n S c h w e r i n, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft 2, 1, 2, ²1928) S. 423 ff. und ausführlich S t u t z, Benefizialwesen S. 223 ff.

¹⁰² C. XXIII q. VIII c. 25 (Palea) (Emil Friedberg, Corpus Iuris Canonici 1, 1879, Sp. 962) = Cap. ecclesiasticum c. 10 (MGH Capit. 1 S. 277, 25–29); Dist. LIV c. 6 (Palea) Sp. 208 = Cap. eccl. c. 6 S. 276, 29–41.

¹⁰³ Vgl. MGH Capit. 1 Nr. 138 S. 277, 21–24, S t u t z, Benefizialwesen S. 257, H a r t m a n n, Der rechtliche Zustand S. 411 f.

¹⁰⁴ MGH Capit. 1 Nr. 138 S. 276, 29–277, 13; S t u t z, Benefizialwesen S. 248 ff.

¹⁰⁵ Admonitio generalis c. 23, Capit. 1 S. 55, 34 ff.; Bezug genommen ist auf Leo, JK 402 c. 1 (Migne PL 67 Sp. 278 D). Alfred Boretius hat S. 276 Anm. 4 zusätzlich auf c. 57 der Admonitio verwiesen. Ansegis I, 82 und die in der Admonitio aufgenommene Leo-Dekretale bringt kombiniert die Synode von Tribur 895 in c. 29 (MGH Capit. 2 S. 230, 9 ff.).

¹⁰⁶ Statuta Rhispacensia, Frisingensia, Salisburgensia (a. 799. 800) Capit. 1 c. 31 S. 229, 21–24, Conc. 2, 1 S. 211, 14–17: *Ut nemo praesumat servum alterius ministrum ecclesiae constituere vel benedicere, antequam a domino suo tradatur in manus pontificis in libertate integra persistendum omnibus diebus; et sciat dominus eius post illum diem nullo dominationis iure in eum exercere; et tunc si dignum est ad sacrum ordinem accedat.*

wigs war eine doppelte: zum einen sollten flüchtige Knechte und andere unwürdige Elemente vom Amt des Eigenkirchenpriesters ferngehalten werden¹⁰⁷, zum anderen aber sollte auch dessen Position gegenüber seinem Herrn gestärkt werden¹⁰⁸. Nur am Rande sei vermerkt, daß dies zu geradezu grotesken Konsequenzen führen konnte, hatte sich doch knapp hundert Jahre später die Synode von Hohenaltheim mit Klerikern zu befassen, die, ihres geistlichen Amts wegen freigelassen, unter Berufung auf eben diese Freiheit sich weigerten, ihren kirchlichen Aufgaben nachzukommen¹⁰⁹.

Ebenfalls die Stellung des Priesters hebend, die Existenz der Kirche sichernd und zugleich dem Interessenausgleich zwischen geistlichem Amtsinhaber und Kirchenbesitzer dienend, ist die Bestimmung des 10. Kapitels, die Ulrich Stutz mit der Bemerkung charakterisiert hat, daß nur „wenige Bestimmungen der fränkischen Kirchengesetze ... so unmittelbar aus den Bedürfnissen ihrer Entstehungszeit hervorgegangen, wenige darum in Form und Inhalt so selbständig, wenige endlich von so grundlegender Bedeutung (sein) wie diese“¹¹⁰. Ein *mansus* sollte von allen Abgaben und Diensten frei sein und, zusammen mit den Zehnten und Opfergaben, dem Priester für die Verrichtung seiner kirchlichen Dienste zur Verfügung stehen. Vom übrigen Besitz aber sollten die Priester ihren Herrn den schuldigen Dienst leisten¹¹¹, eine Bestimmung, die eine Konzession gegenüber den Kirchenbesitzern darstellte und von ihnen dahingehend mißverstanden werden konnte, die hier vorgeschriebene Mindestausstattung sei die maximal

¹⁰⁷) Vgl. Capit. 1 S. 276, 40f. In seinem Brief an Erzbischof Hetti von Trier (a. 819) nennt Ludwig die Ernennung von Knechten zu Priestern eine *consuetudo prava et valde reprehensibilis* (Capit. 1 S. 356, 15 f.; wortgleich äußert sich Ludwig 823 in seinem Schreiben an Erzbischof Adalramnus von Salzburg, MGH Epp. 5, S. 11 f.).

¹⁰⁸) Was auch denn nötig sein konnte, wenn der Kirchenbesitzer selbst Geistlicher war. Ein eindrucksvolles Beispiel aus Ludwigs Zeit findet sich MGH Epp. 5 S. 339 f.: Ein Priester Atto war von dem Kleriker Frotwin als Eigenkirchenpriester angestellt worden. Als Lohn wurde ihm die Hälfte des eingehenden Zehnts versprochen. Er erhielt natürlich nichts, wagte es, sich zu beschweren, und wurde ob solcher Unbotmäßigkeit von Frotwin und drei seiner Verwandten zu nächtlicher Stunde überfallen und derart geprügelt, *usque dum vix anima dimiserunt in corpore meo*.

¹⁰⁹) MGH Constitutiones 1, hg. von Ludwig Weiland (1893) Nr. 433 S. 626, 39–627, 10 c. 38 ... *ille autem postea in superbia elatus, missam dominis suis et canonicas horas observare et psallere renuerit et eis iuste obedire, dicens se liberum esse, noluerit et quasi libere cuius vult homo fiat, hoc sancta synodus anathematizat*. Bei hartnäckiger Verweigerung drohte die Synode die Rückversetzung in den Stand der Knechtschaft an.

¹¹⁰) Stutz, Benefizialwesen S. 254.

¹¹¹) MGH Capit. 1 Nr. 138 c. 10 S. 277, 25–29, Hartmann, Der rechtliche Zustand S. 410.

zulässige¹¹². Dies ist in Grundzügen die Gesetzgebung des Jahres 818/19, soweit sie das Eigenkirchenwesen betrifft.

Natürlich waren dadurch nicht alle Probleme gelöst. Wohl schon 820 erinnerten die Bischöfe Ludwig daran, er möge für die Durchführung seiner Bestimmungen Sorge tragen, und berichteten von ärmeren Kirchen, die mangels hinreichendem Grundbesitz vom Zehnten und von Oblationen Abgaben leisten mußten, so daß den Priestern kaum mehr etwas zum Lebensunterhalt blieb¹¹³, und 822 klagten sie erneut darüber, daß manche Kirchherrn *absque consensu episcopi* Priester bestellten bzw. davonjagten¹¹⁴. Es ist deshalb kein Wunder, daß sich sowohl die Synoden des Jahres 829 als auch die Kapitularien wieder mit dem Eigenkirchenwesen beschäftigten; aber die Gesetzgebung wurde nicht weiterentwickelt, sondern Kaiser und Bischöfe hielten an der 818/19 eingeschlagenen Richtung fest. Die Bischöfe selber verfügten im Pariser Konzil und wortgleich in ihrer dem Kaiser vorgelegten Relatio, daß ihre Amtsbrüder, die sich weigerten, vom Kirchherrn vorgeschlagene und geeignete Kandidaten zu weihen, im Unrecht seien, und setzten sie zugleich *propter scandalum vitandum* unter den Zwang, eine Zurückweisung *evidenti ratione* zu begründen¹¹⁵. Dies nahm der Kaiser in sein Kapitular nicht auf, schritt aber andererseits gegen die Kirchherrn ein, *qui sine consensu episcopi presbyteros in ecclesiis suis constituunt vel de ecclesiis eiciunt* und verfügte, daß alle zu Unrecht von dem der Kirche zugesprochenen *mansus* erhobenen Abgaben zurückzuerstatten seien¹¹⁶.

Ludwig habe sich, so hat Ulrich Stutz die Eigenkirchengesetzgebung des Karlssohnes beurteilt, „seines großen Vaters nicht unwürdig“ gezeigt: „in diesem einen Punkte hatte es seine Richtigkeit, wenn er behauptete, ledig-

¹¹²) Ulrich Stutz, Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigenkirche I–III, in: ZRG Kan. 26 (1937) S. 80 f., vgl. auch Fichtenau, Das karolingische Imperium S. 238.

¹¹³) *Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio* (a. 820) MGH Capit. 1 Nr. 178 c. 5 S. 367, 22 ff.

¹¹⁴) Capit. 1 Nr. 174 (a. 822) c. 5 S. 358, 9 f.

¹¹⁵) Rel. episcoporum c. 15 (Capit. 2 Nr. 196 S. 35, 7 ff.): *et si laicus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab episcopo sine ratione certa repellatur et, si recipiendus est, propter scandalum vitandum evidenti ratione manifestetur* (= Konzil von Paris 829 c. 22, MGH Conc. 2, 2 S. 627, 15–22; in der Relatio ist lediglich der Schlußsatz verändert: ... *diligens examinatio et evidens ratio, ne scandalum generetur, manifestum faciat*); Hartmann, Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande S. 412.

¹¹⁶) MGH Capit. 2 Nr. 191 c. 1 S. 12, 17 ff., ebd. c. 4 S. 12, 34 ff. C. 2 dieses Kapitulars beschäftigt sich mit Kirchen, die von der Erbteilung betroffen sind. Sie sollen im Zweifelsfall aufgelassen werden; c. 3 handelt von verfallenen Kirchen, vgl. Hartmann, Der rechtliche Zustand S. 411, Stutz, Benefizialwesen S. 269 f.

lich in dessen Bahnen weiter zu wandeln“¹¹⁷. Man wird dies – wie mir scheint – auf die Kirchengesetzgebung überhaupt ausdehnen können.

III.2

Die gleiche Feststellung gilt auch, wenn wir ein völlig anderes Problemfeld von erheblicher rechts- und sozialgeschichtlicher Tragweite in den Blick rücken: das der *pauperes* und *minus potentes*. Über die Frage, wer sich hinter dieser Gruppe verbirgt, liegen mehrere ausführliche Monographien vor, deren Ergebnisse hier nicht im einzelnen zu referieren sind¹¹⁸. Nur soviel sei festgehalten, daß es sich nicht um eine sozial und rechtlich klar abgrenzbare Gruppe handelt, die sich präzise definieren ließe. Zu ihr zählen, so haben neuere Forschungen gezeigt¹¹⁹, selbständige Allodisten mit teilweise noch respektablem Besitz, aber auch Vasallen und grundherrschaftlich Abhängige bis hin zu völlig Besitzlosen, die nur zu oft zu *latrones*, umhervagabundierenden Bettlern und so zum Gegenstand staatlicher Bekämpfung bzw. karitativer Fürsorge wurden¹²⁰. Insgesamt stellt diese

¹¹⁷) Stutz, Benefizialwesen S. 248.

¹¹⁸) Zur Armutsfrage insgesamt vgl. die zusammenfassende Studie von Michel Mollat, *Les pauvres au moyen age. Étude sociale* (1978), zur Karolingerzeit S. 45 ff., Eine deutsche Übersetzung von Ursula Irsigler ist 1984 erschienen: *Die Armen im Mittelalter*, vgl. hier S. 36 ff. Übergreifend: Michel Mollat, *Études sur l'Histoire de la Pauvreté* (1974). – Spezialstudien: Christel Cleff, *Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen in den Kapitularien Karls des Großen und der nachfolgenden Karolinger* (phil. Diss. Köln 1954, ms.), Eckhard Müller-Mertens, *Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien (Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien 742/3–832?)* (1963), Johannes Schmitt, *Untersuchungen zu den Liberi Homines der Karolingerzeit* (1977).

¹¹⁹) Vgl. insbesondere die Ergebnisse von Schmitt, *Liberi Homines* S. 61 ff., 103 ff., 110 ff., 136 ff. Zusammenfassender Überblick bei Schneider, *Das Frankenreich* (wie oben Anm. 9) S. 130 ff.

¹²⁰) Vgl. etwa Karls des Großen Äußerungen im Capit. missorum in Theodonis villa datum secundum, generale von 805 c. 16 (MGH Capit. 1 Nr. 44 S. 125, 12 ff.) oder Nr. 72 (a. 811) c. 5 (S. 163, 11 ff., neu ediert von Ganshof, wie oben Anm. 77, S. 20 ff.). – Zu den *latrones* vgl. Siegfried Epperlein, *Zur weltlichen und kirchlichen Armenfürsorge im karolingischen Imperium*, Jb. für Wirtschaftsgeschichte, hg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (1963), 1. Teil S. 41–60, ferner Boshof, *Untersuchungen zur Armenfürsorge* (wie oben Anm. 47) S. 265–339, zu Epperlein S. 269. – Ein schönes, aber weitgehend unbeachtetes Beispiel karitativer Pauperes-Fürsorge aus der Zeit Ludwigs findet sich in einem Brief Einhards an den Grafen Poppo: Zwei *pauperes*, des Wilddiebstahls schuldig, hatten sich in Einhards Kloster geflüchtet, weil sie ihr Vergehen *propter paupertatem* nicht beziehungsweise nur zum Teil durch Geld bezahlen konnten. Einhard bittet den Grafen um Gnade, *ne penitus pereant per huiusmodi culpam* (MGH Epp. 5, Karol. aevi 3, S. 133 Nr. 47).

Gruppe ein vielschichtiges Gebilde mit zahlreichen Schattierungen und fließenden Übergängen dar, so daß dem Begriff *pauper* eine gewisse Unschärfe eigen ist und man unter „Verzicht auf klare Begrifflichkeit nach Art der ‚Deutschen Rechtsgeschichte‘ von einst“¹²¹ zu allgemeineren Beschreibungen gezwungen ist: *pauper*, das ist, um eine Formulierung Karl Bosls aufzugreifen, „einer, der nicht potens ist“¹²².

Im Zuge des sozialen Strukturwandels, der sich im neunten Jahrhundert vollzog, waren diese gesellschaftlichen Unterschichten bekanntermaßen zahlreichen Pressionen von seiten der *potentes* ausgesetzt¹²³. Das Arsenal der Mittel, mit denen die Mächtigen die ärmeren Schichten materiell und persönlich in ihre Abhängigkeit zu bringen trachteten, war vielfältig¹²⁴: Mißernten und Hungersnöte, die die kleineren Bauern wesentlich härter trafen, wurden brutal ausgenutzt¹²⁵, hinzu trat ein rücksichtsloser Gewaltmißbrauch der Grafen und anderer Amtsträger, beginnend mit zu oft einberufenen *placita*¹²⁶ und willkürlich gehandhabten Heeresaufgeboten¹²⁷ bis hin zur Rechtsverweigerung, der sich nur allzu leicht bestechliche Richter¹²⁸ allzu oft schuldig machten. Die hohe Geistlichkeit schließlich, die sich kaum anders verhielt als die weltliche Aristokratie, nutzte ihre Mittel, die Güter der *minus potentes* an sich zu bringen¹²⁹.

¹²¹) So Heinrich Fichtenau in einer Besprechung des Buches von J. Schmitt, in: *MIÖG* 87 (1979) S. 252.

¹²²) Karl Bosl, *Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum „Pauperismus“ des Hochmittelalters*, in: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschrift für Otto Brunner* (1963) S. 62, vgl. ders., *Das Problem der Armut in der hochmittelalterlichen Gesellschaft* (SB Wien 294, 5. Abh. 1974) S. 5.

¹²³) Einen instruktiven Überblick bietet Schneider, *Das Frankenreich* (wie oben Anm. 9) S. 78 ff.

¹²⁴) Vgl. Müller-Mertens, *Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien* S. 97 ff.

¹²⁵) Z. B. durch Wucherpraktiken, vgl. dazu Gerhard Schmitz, *Wucher in Laon. Eine neue Quelle zu Karl dem Kahlen und Hinkmar von Reims*, *DA* 37 (1981) S. 544 ff. (mit weiterer Literatur).

¹²⁶) Vgl. Müller-Mertens, *Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien* S. 99 f., *Zur Reduktion der placita durch Karl* siehe unten S. 29 Anm. 138.

¹²⁷) Vgl. c. 3 und c. 5 der *Capitula de rebus exercitalibus in placito tractanda* von 811 (MGH Capit. 1 Nr. 73 S. 165, 4 ff. und 12 ff.): *... et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus nolens volens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resideant*, und: *Dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringant et in hostem ire faciant, et illos qui habent quod dare possint ad propria dimittunt*.

¹²⁸) Vgl. Adolf Schmitt-Weigand, *Rechtspflegedelikte in der fränkischen Zeit* (1962) bes. S. 34 ff.

¹²⁹) Vgl. MGH Capit. 1 Nr. 73 (a. 811) c. 2 (S. 165, 1 ff.): *Quod pauperes se reclamant ex-*

Seit etwa 800 waren die *pauperes* verstärkt in das Gesichtsfeld der kaiserlichen Gesetzgebung geraten. Dabei schlossen sich die von Eckhard Müller-Mertens und Johannes Schmitt¹³⁰ in den Vordergrund gerückten Motive keineswegs aus, sondern sie ergänzen einander. Auf der einen Seite nämlich konnten die Karolinger auf die öffentlichen Leistungen jener *pauperes* nicht verzichten, brauchten sie wohl auch in gewisser Weise als Gegengewicht gegen die wachsende Macht der Aristokratie¹³¹. Außerdem besaßen die Freien auch für das Heerwesen noch eine beträchtliche, wenn auch abnehmende Bedeutung, so daß die Karolinger aus sehr handfesten Gründen an der Erhaltung der Leistungskraft der *pauperes* interessiert sein mußten, hat doch deren Verschwinden nach dem Urteil Ganshofs zum „Zusammenbruch des Staates“ beigetragen¹³². Andererseits war dies kaum der einzige Beweggrund, der zu der – modern gesprochen – Sozialgesetzgebung Karls und Ludwigs geführt hat, und es dürfte Johannes Schmitt durchaus beizustimmen sein, wenn er nachdrücklich auf das in Fürstenspiegeln dokumentierte Herrscherethos, den christlichen Königsgedanken und überhaupt auf die sich verstärkende und vertiefende „politische Religiosität“ der Zeit verweist, obgleich ich darin nicht die „letztliche Begründung dieser Politik“ sehen möchte¹³³.

Die Schutzmaßnahmen, die Karl für die *pauperes* erließ, waren so vielfältig wie deren Bedrückungen: er kämpfte gegen die wirtschaftlichen Pressionen, verbot den Wucher¹³⁴, verordnete Höchstpreise¹³⁵, verbot den Ex-

poliatos esse de eorum proprietate; et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios. Dazu ist weiter zu vergleichen c. 5 und 6 der Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis, ebenfalls von 811 (Capit. 1 Nr. 72 S. 163, 7 ff. bzw. G a n s h o f, Note sur les „Capitula ...“ de 811, wie oben Anm. 77, S. 22). Vgl. auch Horst F u h r m a n n, Das Papsttum und das kirchliche Leben im Frankenreich, in: Settimane di Studio del Centro italiano di studi sull'alto Medioevo 27, 1 (1981) S. 452 f.

¹³⁰) Vgl. S c h m i t t, Liberi Homines S. 242 f.

¹³¹) So auch Wilfried H a r t m a n n in einer Besprechung des Buches von J. Schmitt, in: DA 35 (1979) S. 310.

¹³²) François Louis G a n s h o f, Das fränkische Reich, in: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter, hg. von Jan A. van Houtte (1980) S. 153.

¹³³) So S c h m i t t, Liberi Homines S. 229.

¹³⁴) Vgl. S c h m i t z, Wucher in Laon (wie oben Anm. 125) S. 546.

¹³⁵) So schon die Synode von Frankfurt. 794 c. 4 (MGH Capit. 1 Nr. 28, S. 74, 19 ff.), vgl. E p p e r l e i n, Armenfürsorge (wie oben Anm. 120) S. 54 f., dann erneut 806 (Capit. 1 Nr. 46 c. 18 S. 132, 28 ff.), S c h m i t z, Wucher in Laon S. 550, M ü l l e r - M e r t e n s, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien S. 98 f.

port von Lebensmitteln in Notzeiten¹³⁶, modifizierte die Lasten der Wehrpflicht¹³⁷, untersagte mehr als drei ordentliche *placita* pro Jahr¹³⁸ und privilegierte die *pauperes* prozeßrechtlich¹³⁹. Ludwig der Fromme hat diese Linie konsequent fortgeführt. Dies zeigen schon die Maßnahmen, die er bald nach seinem Regierungsantritt traf. Thegan berichtet, daß Ludwig Legaten ausgeschiedt habe, die untersuchen sollten, wem ein Unrecht zugefügt worden sei. Diese hätten eine ungezählte Menge von Bedrückten und ihres Gutes oder ihrer Freiheit Beraubten vorgefunden – und Thegan fügt hinzu: *quod iniqui ministri, comites, et locopositi per malum ingenium exercebant*¹⁴⁰. Ein Formular der kaiserlichen Kanzlei für die, denen Eigen-

¹³⁶ In c. 4 des 805 in Diedenhofen erlassenen Capitulare missorum generale (MGH Capit. 1 Nr. 44 S. 123, 1 ff.): *Et in praesenti anno de famis inopia, ut suos quisque adiuvet prout potest et suam annonam non nimis care vendat; et ne foris imperium nostrum vendatur aliquid alimoniae.*

¹³⁷ So wurde der Heeresdienst an ein bestimmtes Vermögen gebunden, ärmere Leute konnten sich zusammenschließen und zu mehreren einen Krieger ausrüsten, der zu Felde zog, vgl. c. 2 des Memoratorium de exercitu ... praeparando von 807 (MGH Capit. 1 Nr. 48 S. 134 f.), ferner Capit. 1 Nr. 50 (a. 808) S. 137, 6 ff., außerdem erließ Karl den *pauperes* die Heerbuße, vgl. Capitulare missorum generale 802 (Capit. 1 Nr. 33 S. 96, 33 ff.) c. 29. Daß es sich dabei um den Heerbann handelt, wird nicht expressis verbis gesagt, von Cleff, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen S. 101 aber mit guten Gründen angenommen. Gestaffelt ist der Heerbann in c. 19 des Capitulare missorum ... generale von 805 (Capit. 1 Nr. 44 S. 125, 23 ff.). Hier wird auch der Grund der Ermäßigung angegeben: ... *ita ut iterum se valeat praeparare ad Dei servitium et nostram utilitatem* (S. 125, 30 f.), vgl. Cleff S. 102 f. – Zum Heerwesen insgesamt vgl. den Überblick bei François Louis Ganshof, Frankish Institutions under Charlemagne (1970) S. 59 ff., zu den oben zitierten Kapitularien S. 61. Zur Rolle der ärmeren Freien im Heer vgl. auch Josef Fleckenstein, Adel und Kriegertum und ihre Wandlung im Karolingerreich, in: Settimane di Studio del Centro italiano di Studi sull'alto Medioevo 27 (1981) S. 83 ff.

¹³⁸ Das Capitulare ist nicht erhalten, wir kennen es nur aus Wiederholungen Ludwigs des Frommen, vgl. Ganshof, Was waren die Kapitularien? S. 106, siehe auch unten S. 30 Anm. 146. Das Capitulare müßte vor 803 zu datieren sein, denn im Capitulare missorum dieses Jahres ist in c. 20 von *placita* die Rede, zu denen bereits nicht mehr alle erscheinen mußten (ausgenommen direkte Prozeßbeteiligte und Schöffen) (MGH Capit. 1 Nr. 40 S. 116, 17 f.), vgl. auch das Capitulare missorum generale von Diedenhofen 805 c. 16 (Capit. 1 Nr. 44 S. 125, 14 f.): *Et ut saepius non fiant manni ad placita, nisi sicut in alio capitulare praecipimus ita servetur.*

¹³⁹ Etwa dadurch, daß Prozesse der *pauperes* zuerst zu führen waren, vgl. Duplex legationis edictum (a. 789) c. 17 (MGH Capit. 1 Nr. 23 S. 63, 25 f.) bzw. Pippini capitulare italicum c. 4 (Capit. 1 Nr. 102, S. 209, 33 ff.): ... *ut primitus ad placita eorum orphanorum et viduarum necnon et pauperum causas deliberent, nec propter aliqua dilatatione eorum iustitia a iudicibus dilatetur.* Ludwig hat dies in seinen Capitula legibus addenda 818/19 c. 3 ausdrücklich bekräftigt, Capit. 1 Nr. 139 S. 281, 30 f.

¹⁴⁰ Thegan, Vita Hludowici c. 13, MGH SS 2 S. 593, 22 ff., Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien S. 134 f. Als längerfristig konzipier-

gut oder Freiheit ungerechterweise durch Mächtigere entzogen worden war, bestätigt den Bericht Thegans und dokumentiert den reformerischen Schwung, mit dem Ludwig sein Amt antrat¹⁴¹.

Im Capitulare missorum von 819 hat Ludwig seine *missi* erneut mit einer Untersuchung *de rebus et libertatibus iniuste ablatis* beauftragt und verordnet, daß die Güter sofort restituiert werden sollten, sofern das Unrecht von einem Bischof, Abt, Vikar oder Vogt begangen worden war. War aber ein königlicher Amtsträger dieses Vergehens beschuldigt, sollte das Urteil dem kaiserlichen Gericht vorbehalten bleiben. Überdies sollte in diesem Fall der Sachverhalt durch das Inquisitionsverfahren ermittelt und nur, wenn dieses versagte¹⁴², der übliche Prozeß geführt werden. Abgesehen davon enthält das Kapitular eine allgemeine Aufforderung, daß den Armen, Witwen und Waisen zu helfen sei¹⁴³. Ins Konkrete gewendet, dürfte damit unter anderem auf eine Bestimmung Bezug genommen sein, die Ludwig bereits in seinen Capitula legibus addenda von 818/19 erlassen hatte und die die Grafen verpflichtete, Prozesse der *pauperes* im Gericht als erste zu führen und, falls sie Schwierigkeiten bei der Zeugenbeschaffung hätten oder das Recht nicht kannten, ihnen einen Sachkundigen zu beschaffen, *qui rationem eorum teneat vel pro eis loquatur*¹⁴⁴. Diese Gesetzgebung wurde 829 noch einmal aufgegriffen. Ludwig schärfte seinen Grafen und *missi* erneut ausdrücklich ein, darauf zu achten, *ne forte propter eorum neglegentiam pauperes crucientur*¹⁴⁵. Außerdem beklagte er, daß *magis propter cupiditatem quam propter iustitiam faciendam* zu viele Gerichtstage abgehalten würden und wiederholte die bereits 819 bekräftigte Bestimmung Karls, daß nur drei *placita generalia* mit allgemeiner Erscheinungspflicht der Freien pro Jahr abgehalten werden dürften und die *liberi* zu den übrigen Gerichtstagen nur im Falle eigener Prozeßbeteiligung anwesend zu sein hätten¹⁴⁶.

te Aktion betrachtet Cleff, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen S. 120 ff. die von Thegan geschilderten Maßnahmen.

¹⁴¹) MGH Formulae, Formulae imperiales Nr. 5 S. 291, 12–28 (*Praeceptum de his, quibus proprium aut libertas iniuste et per potentes ablata est*). Der *potens* ist in diesem Fall ein *comes*. Zu vergleichen ist auch Form. imp. 14 S. 296, 1–23 (vielleicht von 814?), vgl. ferner Schmitt, Liberi Homines S. 226 f.

¹⁴²) Capitulare missorum 819 c. 1 und 2 (MGH Capit. 1 Nr. 141 S. 289, 5–14), siehe unten S. 40 Anm. 192.

¹⁴³) Ebd. c. 3 S. 289, 15 f.: *De pauperibus et viduis et pupillis iniuste oppressis, ut adiuvantur et releventur*.

¹⁴⁴) Capit. 1 Nr. 139 c. 3 S. 281, 30–34; zur Sache vgl. Brunner-von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 2 S. 468.

¹⁴⁵) MGH Capit. 2 Nr. 192 c. 14 S. 17, 1 f.

¹⁴⁶) MGH Capit. 2 Nr. 192 c. 14 S. 17, 1 f.

¹⁴⁶) Cap. pro lege habendum Wormatiense (a. 829) c. 5 (Capit. 2 Nr. 193 S. 19, 17–29). Vgl. auch c. 14 des Capitulare missorum von 819 (Capit. 1 Nr. 141 S. 290, 19–24).

In der Literatur herrscht allgemein Übereinstimmung darin, daß zwischen 819 und 829 eine auffällige Pause in der Gesetzgebung bezüglich der *pauperes* festzustellen sei. Lediglich in den *Capitula e concilii excerpta* werde durch Wiederholung von c. 7 des Mainzer Konzils von 813 noch einmal der *pauperes* gedacht¹⁴⁷. Da dieses Kapitular jedoch, wie oben gezeigt, in die Zeit Karls gehört, ist der Beleg für Ludwig zu streichen¹⁴⁸. Lassen wir einmal die These von Christel Cleff beiseite, daß nämlich „in der Zwischenzeit sich keine bedeutsame Verschlechterung in der sozialen Situation des Volkes bemerkbar machte“¹⁴⁹, es also sozusagen keinen ‚Handlungsbedarf‘ gegeben habe, so wird diese Unterbrechung mit einem Wechsel der Berater Ludwigs erklärt, nämlich durch den Tod Benedicts und den Aufstieg der Grafen Hugo und Matfrid, die selber zu den Oppressoren gehört hätten. „Das Verschwinden der *liberi homines* aus den Kapitularien – so Müller-Mertens – fiel damit zeitlich mit einschneidenden politischen Veränderungen in der Regierung und im Reich zusammen“ und: „Die Verordnungen für die *liberi homines* setzten also gerade so lange aus, wie die mächtigen Grafen am Hof vorherrschten“¹⁵⁰. Die These ist an sich bestechend, aber doch nicht ganz unproblematisch. Denn ihre ausgesprochene oder unausgesprochene Voraussetzung besteht darin, daß Ludwig selbst eigentlich völlig unselbständig gewesen sei. Gewiß hat Thegan mit seiner Bemerkung, Ludwig habe seinen Ratgebern mehr vertraut als es notwendig gewesen sei¹⁵¹, dieser bis in die neueste Literatur hinein mehr behaupteten als bewiesenen Ansicht¹⁵² Vorschub geleistet, und gewiß wird es so gewesen sein, daß die Beraterkonstellation am Hof bestimmten Reformvor-

¹⁴⁷) Vgl. MGH Capit. 1 Nr. 154 c. 2 S. 312, 13–19. Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien S. 137, Schmitt, *Liberi Homines* S. 234, zur Erwähnung der *pauperes* in der *Admonitio ad omnes regni ordines* vgl. unten S. 33 Anm. 157.

¹⁴⁸) S. oben S. 13.

¹⁴⁹) Cleff, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen S. 134.

¹⁵⁰) Zitate bei Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien S. 139f., ähnlich Siegfried Epperlein, Herrschaft und Volk im karolingischen Imperium (1969) S. 92, zustimmend auch Schmitt, *Liberi Homines* S. 185.

¹⁵¹) Thegan, *Vita Hludowici* c. 20 (MGH SS 2 S. 595, 13 ff.): ... *nihil indiscrete faciens praeter quod consiliariis suis magis credidit quam opus esset*; in ähnliche Richtung zielt ein durch Radbert überlieferter angeblicher Spruch Ludwigs, bei dem allerdings der Kontext beachtet werden muß: *Porro deinceps nihil tale, nihil sine vestro consilio me acturum ulterius profiteor* (Epitaphium Arsenii, wie oben Anm. 85, S. 73), Noble, Louis the Pious and his piety re-considered (wie oben Anm. 84) S. 73.

¹⁵²) So schon Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3 (21883) S. 535f. und zuletzt noch Josef Semmler, Ludwig der Fromme, in: Kaiserergestalten des Mittelalters, hg. von Helmut Beumann (1984) S. 47.

haben mehr Schubkraft verlieh und andere bremste, aber man wird die Dinge wohl schwerlich so sehen können, daß es ausschließlich die tonangebenden Ratgeber gewesen seien, die für Text und Inhalt der Kapitulariengesetzgebung Ludwigs verantwortlich gemacht werden könnten¹⁵³. Wir wissen, daß die Kapitularien in der Regel nicht ausschließlich im engsten Kreis des Hofes, sondern nach Beratungen auf Synoden und Reichstagen, vielfach auch auf deren Initiative hin¹⁵⁴, entstanden, und hier waren auch immer

¹⁵³ Vgl. die zurückhaltenden Bemerkungen von Semmler, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung S. 58 ff. mit dem Gesamturteil: „Im ganzen gesehen sind wir jedoch hinsichtlich der personellen Seite des Regierungsprogrammes Ludwigs des Frommen auf Mutmaßungen angewiesen; vielleicht läßt sich in dieser Frage auch niemals volle Gewißheit erreichen“ (S. 61); zum Beraterkreis Ludwigs vgl. auch Ganshof, *A propos de la politique de Louis le Pieux avant la crise de 830* S. 38 f. oder ders., *Louis the Pious reconsidered* (wie oben Anm. 34) S. 262 mit der gerade auf Matfrid gemünzten Aussage: „we cannot determine exactly the use to which he put it (= the confidence of the emperor)“.

¹⁵⁴ Vgl. die oben S. 4 Anm. 14–16 genannte Literatur zur Konsensproblematik *passim*. Wie ein Kapitular zustande kam, zeigt vielleicht am deutlichsten das Kirchenkapitular von 818/19. Schon in seinem Prooemium generale hat Ludwig sich ausdrücklich auf den *consultus fidelium* (MGH Capit. 1 Nr. 137 S. 275, 5) berufen und zum Verfahren bemerkt: ... *quid unicuique ordini communi voto communique consensu consulere studuerimus* (S. 275, 7 f.), und in seinem Praezept an Erzbischof Hetti beschreibt er das 818/19 praktizierte Verfahren folgendermaßen: ... *congregatis undique sanctarum ecclesiarum rectoribus, episcopis videlicet et abbatibus et adunato sollemniter populi nostri conventu, conpertaque omnium super huiusmodi negotio voluntate, adnuente adque consentiente et, quod his maius est, etiam petente sacrosancti concilii devota atque concordi unanimitate, statuimus atque decrevimus* (Capit. 1 Nr. 173 S. 356, 17 ff.). Diese Beschreibung Ludwigs entspricht durchaus der Wahrheit: die Synode von 819 hat Kanones beschlossen, manche davon wurden zum „Kapitular“, andere blieben Vorschläge, vgl. Emil Seckel, Die Aachener Synode vom Januar 819, NA 44 (1922) S. 11–42. Eine solche Interaktion zwischen Kaiser und Synode bzw. Reichstag war völlig normal. Bisweilen wurden von den Bischöfen oder anderen bestimmte Dinge an den Kaiser herangetragen (so ist z. B. MGH Capit. 1 Nr. 135 nur ein Vorschlag für den Reichstag, Nr. 134 hingegen als Ergänzung zur Lex Salica angenommen, siehe dazu unten S. 37 Anm. 173; dasselbe gilt für Capit. 1 Nr. 142, denn in c. 7 heißt es ausdrücklich: ... *ad interrogationem domini imperatoris reservare voluerunt* [S. 293, 18], und daraus geht eindeutig hervor, daß es sich um von salischen Experten in Abwesenheit des Kaisers formulierte Vorschläge handelt; Vorschläge von seiten der Bischöfe sind z. B. Capit. 1 Nr. 175 S. 358 erhalten). Bisweilen hat auch der Kaiser manche Dinge (etwa die Frage, ob auf Kirchengut das Inquisitionsverfahren anzuwenden sei) von sich aus bis zur Regelung auf dem Reichstag aufgeschoben, siehe dazu unten S. 42 f. mit Anm. 205. Zur Rolle des Reichstages unter Ludwig vgl. generell Joel T. Rosenthal, *The Public Assembly in the time of Louis the Pious*, *Traditio* 20 (1964) S. 25–40. In summa: Das Gesetzgebungsverfahren ist ein „kommunikativer Vorgang“ (Tellenbach, *Die geistigen und politischen Grundlagen*, wie oben S. 4 Anm. 17, S. 238) zwischen mehreren Beteiligten, deren individuelles Gewicht sich zwar im Einzelfall verschieben kann, die aber immer beteiligt bleiben und deren einzelne Interessen im Zweifel in ein kompromißfähiges Verhältnis zueinander gebracht werden müssen.

Kräfte vertreten, die durchaus nicht mit denen identisch waren, die den jeweilig engsten Beraterstab Ludwigs bildeten. Überdies haben wir auch für die zwanziger Jahre mit Überlieferungsverlusten zu rechnen, so daß von einer Unterbrechung der Kapitulariengesetzgebung ohnehin nur mit gewissen Vorbehalten die Rede sein kann¹⁵⁵. Das stärkste Argument gegen den dominierenden Einfluß des Grafengespanns aber scheint mir die *Admonitio ad omnes regni ordines* von 825 zu sein, in puncto herrscherlicher Selbstaussage eines der programmatischsten Kapitularien, die wir überhaupt kennen^{155a}. Wer von Ludwigs Beratern, so müßten wir fragen, hat sie in die Feder diktiert? Hugo und Matfrid mit Sicherheit nicht. In summa: man sollte zwar den Einfluß der *consiliarii* durchaus nicht aus den Augen verlieren, aber bei einer Frage, die mit einem Wort Hagen Kellers „zu den dunkelsten Problemen der karolingischen Verfassungsgeschichte (gehört)“¹⁵⁶, doch nur dann ihren Einfluß abzuschätzen versuchen, wenn er positiv nachweisbar und nicht nur durch Argumente *e silentio* erschließbar ist, weil wir hier über die Ebene der Vermutung kaum hinauskommen können. Abgesehen davon gedenkt auch die *Admonitio* der *pauperes* durchaus, wenn die Grafen aufgefordert werden, sie sollten bei der Wahrnehmung ihres Richteramtes nach ihren Möglichkeiten *adiutores ac defensores* der Waisen, Witwen und Armen sein¹⁵⁷. Kurz, mir scheinen bei der These,

¹⁵⁵) Sicher verloren ist z. B. das in c. 20 der *Admonitio ad omnes regni ordines* genannte und das Münzwesen betreffende Capitulare von vermutlich 822 (MGH Capit. 1 Nr. 150 S. 306, 19f. mit Anm. 10), vgl. auch G a n s h o f, Das fränkische Reich (wie oben Anm. 132) S. 202. Wie hoch die Überlieferungsverluste tatsächlich sind, ist natürlich schwer zu ermessen. Insgesamt wird man die vorhandene Überlieferung als eher schlecht einzuschätzen haben. Gerhard Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter (1971) macht S. 34 darauf aufmerksam, daß man in Sankt Gallen bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts Kapitularien Ludwigs des Frommen vermißte, vgl. dazu auch Heinrich Brauer, Die Bücherei von St. Gallen und das althochdeutsche Schrifttum (1926) S. 41f., zum Katalog: Paul Lehmann Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 1: Die Bistümer Konstanz und Chur (1918) S. 79, 22 und 79, 27f., Datierung S. 70, 14f. – Zu Kapitularienverlusten insgesamt G a n s h o f, Was waren die Kapitularien S. 105f.

^{155a}) Vgl. dazu Olivier Guillot, L'exhortation au partage des responsabilités entre l'empereur, l'épiscopat et les autres sujets vers le milieu du règne de Louis le Pieux, in: *Prédication et propagande au Moyen Age. Islam, Byzance, Occident* (Penn-Paris-Dumbarton Oaks Colloquia 3, 20. – 25. oct. 1980), hg. von G. M a k d i s i u. a. (1983) S. 91ff., dessen Ausführungen ich freilich nicht in allen Einzelheiten teilen kann.

¹⁵⁶) Hagen Keller, Zur Struktur der Königsherrschaft im karolingischen und nachkarolingischen Italien. (Der „*consiliarius regis*“ in den italienischen Königsdiplomen des 9. und 10. Jahrhunderts), QFIAB 57 (1967) S. 126, zu den Beratern Ludwigs vgl. S. 128 ff.

¹⁵⁷) MGH Capit. 1 Nr. 150 c. 8 S. 304, 33–35: *Pupillorum et viduarum vero et ceterorum pauperum adiutores ac defensores et sanctae ecclesiae vel servorum illius honoratores iux-*

daß wir von 819 bis 829 wegen veränderter Machtkonstellation am Hof eine Abkehr von bzw. eine Unterbrechung der Pauperespolitik konstatieren müßten, Vorbehalte geboten. Wäre dem so, dann müßten wir in der Tat festhalten, daß Ludwig (bzw. seine maßgeblichen Berater) bis 819 „die Politik seines Vaters nicht nur fortsetzte(n), sondern ihr besonderen Nachdruck verlieh(en)“¹⁵⁸, daß „bis etwa zum Jahr 820“ sich eine „im Vergleich zu Karls des Großen Pauperes-Politik erstaunliche Kontinuität“ zeigt¹⁵⁹, diese, bedingt durch den Aufstieg der Grafen Hugo und Matfrid, aber alsbald abbrach, um nach einer erneuten Kehrtwendung und erneutem Wechsel im Beraterstab wieder auf die alte Linie einzuschwenken. Vielleicht ist die Entwicklung in Wirklichkeit etwas weniger kurvenreich verlaufen, die Person Ludwigs etwas konstanter, seine Politik etwas geradliniger. Außer der Admonitio von 825 könnte vielleicht noch sein Legationis capitulum von 826 darauf hindeuten: In diesem Kapitular befiehlt Ludwig seinen *missi*, mit deren Arbeit er sich höchst unzufrieden zeigt, Mitte Mai in ihren Legationsbereichen an einem Ort Konvente abzuhalten bzw. dies, wenn *propter oportunitatem conveniendi* nötig, an zwei oder drei Orten zu tun: *maxime propter pauperes populi*¹⁶⁰.

III.3

Abschließend sei noch ein Blick geworfen auf prozeßrechtliche Probleme¹⁶¹. Ein kleiner Bericht über ein konkretes Verfahren aus der Zeit Ludwigs des Frommen, das uns Adrevald von Fleury berichtet¹⁶², zu-

ta vestram possibilitatem sitis. Der Stellenwert dieser Aufforderung scheint mir von Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien S. 137 unterschätzt zu werden.

¹⁵⁸) Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien S. 133.

¹⁵⁹) Schmitt, Liberi Homines S. 228.

¹⁶⁰) MGH Capit. 1 Nr. 152 S. 310, 6ff.

¹⁶¹) Vgl. dazu auch den gerauschten Überblick von François Louis Ganshof, Les réformes judiciaires de Louis le Pieux, in: Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes rendus des séances de l'année 1965 (1966) S. 418–427.

¹⁶²) MGH SS 15, 1 (1887) S. 489, 48–490, 15, zu Adrevald vgl. Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 5, bearb. von Heinz Löwe (1973) S. 572ff. Den im folgenden geschilderten Prozeß behandelt ausführlich François Louis Ganshof, Een kijk op de verhoudingen tussen normatieve beschikkingen en levend recht in het karolingische rijk (Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren 27, 2, 1965) S. 7–16 und – sachlich identisch – ders., Contribution à l'étude de l'application du droit romain et des capitulaires dans la monarchie franque sous les Carolingiens, in: Studi in onore di Edoardo Volterra 3 (1971) S. 585–603.

vor: Damals waren die Klöster St. Benedict von Fleury und St. Denis wegen einiger *mancipia* in Streit geraten. Beide Seiten sammelten Rechtsgelehrte und *iudices*, die für die Parteien eintreten sollten und rüsteten sich nach Kräften für den Prozeß, der auf einem *placitum*, bei dem auch Bischof Jonas von Orléans und Graf Donatus von Melun als *missi* anwesend waren, stattfinden sollte. Freilich vermochte man dort den Prozeß nicht zu führen, weil, wie Adrevald berichtet, die Richter zwar des Salischen Gesetzes kundig gewesen wären, über unter römischem Recht stehende kirchliche Dinge aber nicht hätten entscheiden können. Die *missi* verlegten das *placitum* daher nach Orléans, wo auch Rechtskundige aus Orléans und dem Gâtinais anwesend waren. Die *legum magistri* und *iudices* beider Parteien stritten miteinander und zwar so, daß „weder diese jenen weichen, noch jene diesen zustimmen wollten“, und angesichts dieser Lage beschloß man, daß jede Partei einen Zeugen zu stellen habe, beide einen Eid¹⁶³ schwören und dann auf dem Kampfplatz mit Stock und Schild in einem Zweikampf den Streit entscheiden sollten¹⁶⁴. Dies schien zunächst allen recht und billig, bis ein *legis doctor* aus dem Gâtinais Einspruch erhob. Dieser Rechtskundige, über den sich der ganze Zorn Adrevalds ergießt und den er für vom Vogt des Klosters St. Denis bestochen hält, habe gefürchtet, daß der Zeuge des Klosters St. Denis im Zweikampf unterliegen und sich so als falsch erweisen werde und deshalb folgenden Urteilsvorschlag gemacht: es sei nicht recht, daß wegen kirchlicher Dinge zwei Zeugen miteinander kämpften, vielmehr sollten die Vögte die *mancipia* untereinander aufteilen. Dem stimmte der Vizegraf Genesisus bei und schließlich schloß man sich allgemein diesem Urteil an¹⁶⁵. Soweit der Prozeßbericht Adrevalds, der nicht vergißt, zornentbrannt hinzuzufügen, daß der, der *versute iuxta nomen suum ac bestialiter* den Urteilsvorschlag gemacht habe, vom hl. Benedict als dem Schutzpatron von Fleury zunächst mit Stummheit geschlagen worden und es ihm auch später nicht mehr möglich gewesen sei, den Namen Benedicts auszusprechen¹⁶⁶.

Adrevald erweist sich hier nicht gerade als guter Jurist und tut dem Rechtsgelehrten aus dem Gâtinais Unrecht. Und der Prozeß ist auch nicht

¹⁶³) Zum Charakter dieses Eides vgl. G a n s h o f, Een kijk op de verhoudingen S. 13 Anm. 36 bzw. d e r s., Contribution S. 597 f. Anm. 45.

¹⁶⁴) MGH SS 15, 1 S. 489, 49–490, 9.

¹⁶⁵) Ebd. S. 490, 9–16.

¹⁶⁶) Vgl. ebd. S. 490, 16–25. Zum Namen des Rechtsgelehrten aus dem Gâtinais hatte Adrevald schon vorher bemerkt: *cui quodam praesagio pro humano bestiale nomen indicium erat* (Zeile 10 f.).

nach römischem Recht geführt worden, wie manche gemeint haben¹⁶⁷, sondern nach Kapitularienrecht, genauer, nach Kapitularien, die Ludwig der Fromme erlassen hatte.

Als Beweismittel im fränkischen Prozeß, in dem ja eine empirische Ermittlung des Sachverhaltes nicht oder jedenfalls nur in Ansätzen stattfand¹⁶⁸, galten ein- oder mehrseitige Gottesurteile, der Eid, den man mit Ekkehard Kaufmann durchaus als Sonderform des Gottesurteils begreifen kann¹⁶⁹, und – keineswegs an erster Stelle – auch der Zeugenbeweis¹⁷⁰. Die Beweisrolle fiel in aller Regel dem Beklagten zu, der – im Falle des Zeugenbeweises – die Zeugen beizubringen, sie zu „produzieren“ hatte. Dabei war es der klagenden Partei nicht möglich, Gegenzeugen zu benennen, sondern allenfalls konnte gegen einzelne Zeugen Einspruch erhoben werden¹⁷¹. Und genau dieses hat Ludwig der Fromme geändert¹⁷². In seinen *Capitula legi addita* von 816 verfügte er folgendes: Wenn die eine Partei die von der anderen produzierten Zeugen für falsch halte, dann solle es ihr erlaubt sein, ihrerseits Zeugen beizubringen, auf daß durch das Zeug-

¹⁶⁷) So etwa Heinrich Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1 (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft II, 1, 1, ²1906) S. 394 Anm. 56 und zuletzt noch Carl Gerold Fürst, *Ecclesia vivit lege Romana?*, ZRG Kan. 61 (1975) S. 29 mit Anm. 49. Zur Ansicht von Richard Schröder, *Die Franken und ihr Recht*, ZRG Germ. 2 (1881) S. 44f. mit Anm. 6, der Prozeß sei nach salischem Recht entschieden worden, präzisierend Ganshof, *Een kijk op de verhoudingen* S. 16 mit Anm. 48 bzw. ders., *Contribution* (wie oben Anm. 162) S. 601 Anm. 60.

¹⁶⁸) Vgl. die knappe Schilderung von Ekkehard Kaufmann, *Die Erfolgshaftung. Untersuchungen über die strafrechtliche Zurechnung im Rechtsdenken des frühen Mittelalters* (1959) S. 60ff.

¹⁶⁹) Vgl. Kaufmann, *Erfolgshaftung* S. 49, 52f., zustimmend Ganshof, *Frankish Institutions* S. 86 und ders., *La preuve* (siehe nächste Anm.) S. 74f.

¹⁷⁰) Vgl. zum Beweis die Studie von François Louis Ganshof, *La preuve dans le droit franc*, in: *La preuve* (Recueils de la Société Jean Bodin 17, 2, 1975) S. 71–98. Einen Überblick bietet Raoul C. van Caenegem, *Methods of Proof in Western Medieval Law*, in: *Academiae Analecta, Mededelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren* 45 (1983) Nr. 3 S. 84–127.

¹⁷¹) Zum Beweisrecht vgl. Brunner – Schwerin, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2 (wie oben Anm. 101) S. 498ff. Vgl. Richard Schröder – Eberhard von Küßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* (71932) S. 391, Ganshof, *La preuve* S. 75f.

¹⁷²) Ganshof, *Les réformes judiciaires* S. 421 nennt dies „une réforme de fond“ des Zeugenbeweises bzw. „une réforme d'importance capitale“, weil der Zeugenbeweis dadurch seinen unilateralen Charakter verlor und einen bilateralen bekam, vgl. dazu auch Heinrich Brunner, *Zeugen und Inquisitionsbeweis* (wie unten Anm. 193) S. 110ff., Brunner – von Schwerin, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2 S. 509.

nis der besseren die *perversitas* der schlechteren überwunden werde¹⁷³. Dies diene nicht nur einer rationaleren Prozeßführung, sondern konnte natürlich auch den Nachteil mit sich bringen, daß die Zeugen einander widersprachen und es zunächst bei einem *non liquet* bleiben mußte. Genau dieser Fall trifft auf den von Adrevald geschilderten Prozeß zu, die Zeugen widersprechen einander, eine Einigung ist nicht in Sicht. Für diesen Fall sah das Kapitular Ludwigs folgende Lösung vor: Es sollten zwei Zeugen – von jeder Partei einer – ausgewählt werden und sich dem Gottesurteil des Zweikampfes mit Schild und Stock unterwerfen. Dem unterlegenen Kämpfer sollte wegen des Meineides, den er vor dem Kampf geschworen hatte, die rechte Hand abgehauen werden, die übrigen Zeugen seiner Partei hatten entsprechende Bußgelder zu entrichten. Ging der Prozeß aber um kirchliche Dinge, so sollte die Wahrheit durch das *iudicium crucis*, die Kreuzprobe, ans Licht kommen. Dasselbe galt für alle, die aus Gesundheits- oder anderen Gründen nicht kämpfen konnten. Soweit die Gesetzgebung des Jahres 816¹⁷⁴. 818/19 hat Ludwig in c. 27 des *Capitulare ecclesiasticum* die Kreuzprobe, das einzige Ordal ohne heidnische Wurzeln, verboten¹⁷⁵, und dies machte natürlich auch eine Änderung der Bestimmungen von 816 notwendig. Sie erfolgte in c. 10 der *Capitula legibus addenda*. Sofern der Streit zwischen einer weltlichen und einer geistlichen Partei geführt werde, sollte

¹⁷³) Vgl. c. 1 der *Capitula legi addita* 816 (MGH Capit. 1 Nr. 134) S. 268, 3 ff., Item capitula legi addita 816 (Nr. 135 c. 1 S. 269, 30 ff.); wie Mayer-Homburg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter (wie oben Anm. 56) S. 284 ff. nachgewiesen hat, ist Capit. 1 Nr. 135 lediglich Vorlage geblieben und Nr. 134 nicht allen leges, sondern lediglich der *lex Salica* hinzugefügt worden. Zur Ergänzung zu allen leges wurde der Grundsatz erst durch die *Capitula legibus addenda* 818/19 c. 10 (Nr. 139 S. 282, 40–283, 20): *Si quis cum altero de qualibet causa contentionem habuerit, et testes contra eum per iudicium producti fuerint, si ille falsos eos esse suspicatur, liceat ei alios testes, quos meliores poterit, contra eos opponere, ut veracium testimonio falsorum testium perversitas superetur*. Vgl. auch Cap. legi Salicae addita 819 vel paullo post c. 12 (Nr. 142 S. 293, 34–38).

¹⁷⁴) MGH Capit. 1 Nr. 134 c. 1 S. 268, 7 ff.: ... *eligantur duo ex ipsis, id est ex utraque parte unus, qui cum scutis et fustibus in campo decertent, utra pars falsitatem, utra veritatem sequatur. Et camphioni qui convictus fuerit propter periurium quod ante pugnam commisit, dextera manus amputetur; caeteri vero eiusdem partis testes, qui falsi apparuerunt, manus suas redimant. Et in seculari quidem causa huiusmodi testium diversitas campo comprobetur; in ecclesiasticis autem negotiis crucis iudicio rei veritas inquiratur*. Dagmar Hüpfer-Dröge, Der gerichtliche Zweikampf im Spiegel der Bezeichnungen für ‚Kampf‘, ‚Kämpfer‘, ‚Waffen‘, Frühmittelalterliche Studien 18 (1984) S. 648 f.

¹⁷⁵) *Capitulare ecclesiasticum* c. 27 (MGH Capit. 1 Nr. 138 S. 279, 29 f.): *Sanccitum est, ut nullus deinceps quamlibet examinationem crucis facere praesumat; ne quae Christi passione glorificata est, cuiuslibet temeritate contemptui habeatur*. Vgl. Schröder-Künßberg, Rechtsgeschichte (wie Anm. 171) S. 284 Anm. 12, Ganshof, Les réformes judiciaires S. 419.

es beim Zweikampf bleiben¹⁷⁶. Waren aber beide Seiten geistlichen Standes, so sollten die Leiter der Kirchen zunächst die Möglichkeit bekommen, sich friedlich zu einigen. Sofern sich aber eine solche Einigung als nicht möglich erwies, hatten die Vögte auf einem öffentlichen Gerichtstag vor dem Grafen die Sache zu vertreten und der Streit sollte dort sein Ende finden¹⁷⁷. Es ist kein Zweifel, daß diese Kapitularien bei dem Prozeß zwischen Fleury und St. Denis angewendet wurden. Nur hatte man Schwierigkeiten mit der Auslegung. Die von beiden Seiten produzierten Zeugen konnten sich nicht einigen, man wählte zwei aus, ließ sie schwören und wollte sie kämpfen lassen. Das war unzulässig, da sich zwei kirchliche Parteien einander gegenüberstanden. Genau dies muß der von Adrevald so beschimpfte Rechtsgelehrte aus dem Gâtinais bemängelt haben, und da auch die Kreuzprobe untersagt war, schritt man zur salomonischen Teilung der umstrittenen *mancipia*.

Der rationalere Zug, der schon in der Möglichkeit, Gegenzeugen zu produzieren, zum Ausdruck kam, läßt sich auch sonst in anderen prozeßrechtlichen Bestimmungen Ludwigs wiederfinden. Dazu gehört auch das Verbot der Kreuzprobe¹⁷⁸. Allgemeine Zweifel an der Wirksamkeit von Gottesurteilen gab es schon länger und die spezielle Form des Zweikampfes – obgleich im Volksbewußtsein besonders tief verankert – war insbesondere kirchlichem Denken von jeher suspekt¹⁷⁹. Aber Karl war diesen Tenden-

¹⁷⁶) Diesen rechtlichen Hintergrund hat Hermann Nottarp, Gottesurteilstudien (1956) S. 118 f. verkannt. Dasselbe gilt für Jürgen Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht 2 (1985) S. 1118, demzufolge „der Zweikampf als dem römischen Recht der Kirche widersprechend verworfen (wird)“. Davon kann keine Rede sein, der Zweikampf und die (816 als Ersatz vorgesehene) Kreuzprobe werden mißbilligt, weil sie dem Kapitularienrecht von 818/19 widersprachen.

¹⁷⁷) MGH Capit. 1 Nr. 139 S. 283, 10ff.: ... *in ecclesiasticis autem causis, ubi de una parte saeculare, de altera vero ecclesiasticum negotium est, idem modus observetur. Ubi vero ex utraque parte ecclesiasticum fuerit, rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant; si autem de huiusmodi pacificatione inter eos convenire non possit, advocati eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant, et ibi legitimus terminus eorum contentionibus inponatur.*

¹⁷⁸) Siehe oben Anm. 175. Zur Kreuzprobe allgemein vgl. François Louis Ganshof, L'„Epreuve de la croix“ dans le droit de la monarchie franque, in: Studi in onore di Alberto Pincherle (1967) S. 217–231. Irrigerweise nimmt Semmler, Ludwig der Fromme (wie oben Anm. 152) S. 39 an, bereits der Reformreichtag von 818/19 habe auch die Kaltwasserprobe verboten, „ohne sich zur Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfes als Beweismittel durchringen zu können“. Dazwischen liegen gut zehn Jahre.

¹⁷⁹) Vgl. Nottarp, Gottesurteilstudien S. 317 f., Charlotte Leitmaier, Die Kirche und die Gottesurteile (1953) S. 25 ff. Vgl. auch Hüpper-Dröge, Der gerichtliche Zweikampf S. 624.

zen entgegengetreten und hatte noch 809 lakonisch verkünden lassen: *Ut omnes iudicium Dei credant absque dubitatione*¹⁸⁰. Die Zweifel blieben natürlich, und einem rationalistischen Geist wie Agobard waren Gottesurteile jeder Art ein Greuel¹⁸¹. In Verbindung mit dieser allgemeinen Skepsis war einem sich vertiefenden christlichen Reformdenken offenbar insbesondere die Kreuzprobe, die Karl für eine ganze Reihe von Fällen eingeführt hatte¹⁸², unerträglich geworden, bestand doch die Gefahr, daß das durch das Leiden Christi geheiligte Zeichen entehrt werden könnte¹⁸³. War aber das einzige christliche Ordal¹⁸⁴ abgeschafft, so wurde damit auch der christliche Mantel, mit dem die anderen, aus heidnischer Wurzel erwachsenen Ordale umhüllt waren, getroffen, und insofern war es nur konsequent, wenn Ludwig 829 auch die Kaltwasserprobe untersagte¹⁸⁵; und anders als Heinrich Brunner¹⁸⁶ und Hermann Nottarp¹⁸⁷ glaube ich, daß Ludwig in der Tat dieses Gottesurteil ganz und nicht nur eine bis dato praktizierte Form desselben verbieten wollte¹⁸⁸. Ludwig selbst scheint von Gottesur-

¹⁸⁰) Capit. missorum Aquisgranense primum (a. 809) MGH Capit. 1 Nr. 62 c. 20 S. 150, 33, dazu Nottarp, Gottesurteilstudien S. 228, van Caenegem, Methods of Proof S. 92.

¹⁸¹) Vgl. Agobards Polemik in seiner Schrift *adversus legem Gundobadi* (MGH Epp. 5 S. 158 ff.) und den *Liber de divinis sententiis* (Migne PL 104 Sp. 249–268). Boshof, Erzbischof Agobard von Lyon S. 44 ff., Nottarp, Gottesurteilstudien S. 333 f., Leitmaier, Die Kirche und die Gottesurteile S. 47 ff., Ganshof, Les réformes judiciaires S. 420, ders., Frankish Institutions S. 89, ders., La preuve dans le droit franc S. 80 f., Jean Gaudemet, Les Ordales au moyen âge: Doctrine, législation et pratique canoniques, in: La preuve (Recueils de la Société Jean Bodin, 17, 2, 1965) S. 108 f.

¹⁸²) Siehe unten Anm. 191. Brunner – Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (wie oben Anm. 101) S. 539 f. Vgl. auch Ganshof, L'„Epreuve de la croix“ S. 225 ff. (mit dem Resümee: „Charlemagne paraît avoir éprouvé une préférence pour l'ordalie par la croix“).

¹⁸³) So die Begründung in c. 27 des *Capitulaire ecclesiasticum*, siehe oben Anm. 175. Vgl. Ganshof, L'„Epreuve de la croix“ S. 229.

¹⁸⁴) Nach Ganshof, L'„Epreuve de la croix“ S. 222 ist die Kreuzprobe unter den ersten Karolingern in Mode gekommen, zum kirchlichen bzw. monastischen Hintergrund vgl. ebd.

¹⁸⁵) Vgl. MGH Capit. 2 Nr. 186 (a. 829) c. 5 S. 7, 6 und Capit. missorum Wormatiense (829 Aug.) c. 12 S. 16, 24 f.: *Ut examen aquae frigidae, quod actenus faciebant, a missis nostris omnibus interdicatur, ne ulterius fiat*.

¹⁸⁶) Brunner – von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 2 S. 551 f., vgl. auch ebd. S. 439.

¹⁸⁷) Nottarp, Gottesurteilstudien S. 252 f., 323 ff., dessen Darlegungen freilich nicht überzeugen können. Vgl. auch Leitmaier, Die Kirche und die Gottesurteile S. 17 f.

¹⁸⁸) Ein Verbot nimmt auch Ganshof, Les réformes judiciaires S. 420 an, geht aber davon aus, daß es in diesem Fall weniger prinzipielle Bedenken waren, sondern „la

teilen nicht viel gehalten zu haben¹⁸⁹. Jedenfalls berichtet uns Ermoldus Nigellus eine Begebenheit aus dem Jahre 820, in der Ludwig den Grafen Bera von Barcelona und seinen Gegner Sanilo vom Zweikampf abzuhalten versuchte, indem er dem Schuldigen Straffreiheit versprach: „Denn dies glaubet mir fest, mehr taugt dem Rate zu folgen/ als daß greulichen Kriegs stürmischer Strauß sich erhebt“¹⁹⁰. Ludwigs Bemühungen blieben vergeblich, die Kämpen bestanden auf ihrem Recht zum Zweikampf. Dies, wie auch Ludwigs Gesetzgebung, zeigt, wie stark der Kaiser selbst dem Reformgedanken seiner Zeit verhaftet, aber auch, wie eng im Grunde genommen der Spielraum war, die den Realitäten ihrer Zeit bisweilen vorauseilenden Reformgedanken in die Tat umzusetzen¹⁹¹.

Wir hatten oben schon gesehen, daß Ludwig nicht in allen Fällen das normale Beweisverfahren gelten lassen wollte. Dies betraf insbesondere Prozesse, in denen der König oder seine Amtsträger selbst Partei waren und die Fiskalgüter bzw. persönliche Statusfragen betrafen. Wurde ein Graf oder Missus beschuldigt, so wollte Ludwig – anders als bei Bischöfen oder Äbten – das Inquisitionsverfahren angewendet wissen, der normale Zeugenbeweis sollte nur eine subsidiäre Rolle spielen¹⁹². Das Inquisitionsverfah-

fréquence des noyades plus ou moins accidentelles“, die das Verbot herbeiführten. Vgl. auch G a n s h o f, La preuve (wie oben Anm. 170) S. 74 Anm. 3.

¹⁸⁹) So tendenziell auch G a n s h o f, Les réformes judiciaires S. 420: „Louis le Pieux lui-même a-t-il, à l'encontre de Charlemagne, douté de la légitimité de l'efficacité des épreuves judiciaires? Ce n'est pas impossible et j'incline à l'admettre“.

¹⁹⁰) *Credite namque, meis praestat parere suadellis, Quam fera pestiferi proelia Martis agi* (Ermold le Noir, Poème sur Louis le Pieux et épîtres au roi Pépin, Les Classiques de l'Histoire de France au moyen âge 14, 1964, S. 138, 1830f.); oben zitiert nach der Übersetzung von Th. G. P f u n d, Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe, 9. Jahrhundert, 3. Band, 2. Aufl. bearbeitet von Wilhelm W a t t e n b a c h (1889) S. 69, 77f. – Der Vorfall ist auch erwähnt in den Annales regni Francorum a. 820 hg. von Friedrich K u r z e, MGH SS rer. Germ. in usum scholarum (1895) S. 152. Vgl. auch H ü p p e r - D r ö g e, Der gerichtliche Zweikampf S. 647.

¹⁹¹) Einesteils hat Ludwig durch das Verbot des *iudicium crucis* im Prinzip alle Vorschriften außer Kraft gesetzt, in denen dieses Ordal seit oder durch Karl den Großen eingeführt worden war (vgl. dazu G a n s h o f, Frankish Institutions S. 88f.), anderenteils hat er in mindestens einem Fall für *servi* ein Gottesurteil neu eingeführt, vgl. MGH Capit. 1 Nr. 139 (a. 818/19) c. 1 S. 281, 10f.: *Si proprius servus hoc commiserit, iudicio aquae ferventis examinetur, utrum hoc sponte an se defendendo fecisset*. In einem anderen Fall hat er ein durch Karl erlassenes spezielles Verbot eines Gottesurteils aufgehoben, siehe dazu unten Anm. 209. Vgl. auch G a n s h o f, Les réformes judiciaires S. 421.

¹⁹²) Festgelegt durch c. 2 des Capitulare missorum von 819, das als Ausführungsbestimmung zu c. 1 zu verstehen ist (MGH Capit. 1 Nr. 141 S. 289, 10ff.): *Volumus autem, ut ... primo per optimos quosque inquiratur; et si per illos inveniri non possit, tunc per eos qui post illos in illa vicinia meliores sunt; et si nec per illos rei veritas inveniri potest, tunc*

ren ist seit der Zeit Karls des Großen nachweisbar und unterschied sich maßgeblich vom Parteienbeweis¹⁹³. Denn hier war es nicht möglich, daß die Prozeßbeteiligten ihre Zeugen selbst produzierten; vielmehr mußten die *missi* oder die beauftragten Grafen vertrauenswürdige Personen suchen und durch Bann sowie aufgrund eines promissorischen Eides zur Sache befragen¹⁹⁴. Im Gegensatz zum Parteienbeweis war der Inquisitionsbeweis zweischneidig, denn die Inquisition konnte natürlich auch zuungunsten des Fiskus ausgehen¹⁹⁵. Andererseits barg diese Art der Befragung für die Zeugen nicht geringe Gefahren, so daß bereits Karl für die ihr Unterworfenen besondere Schutzmaßnahmen treffen mußte¹⁹⁶, und insofern war diese Form der Untersuchung bei den Betroffenen alles andere als beliebt¹⁹⁷. Das Inquisitionsverfahren war ein königliches bzw. kaiserliches Vorrecht¹⁹⁸, und Ludwig hat dies ausdrücklich bekräftigt: *Ut pagenses per sac-*

liceat litigantibus ex utraque parte testes adhibere; et si discordaverint, secundum constitutionem a nobis promulgatam examinentur. Vgl. im übrigen Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis (wie nächste Anm.). Schon aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, auf welche Schwierigkeiten der Inquisitionsbeweis stoßen konnte, vgl. Ganshof, La preuve dans le droit franc S. 97, siehe dazu unten Anm. 196.

¹⁹³) Grundlegend immer noch Heinrich Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, SB Wien 51 (1865) S. 345–510, Neudruck in: Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes (1894) S. 88–247, ders., Die Entstehung der Schwurgerichte (1872) S. 84 ff., Ganshof, Frankish Institutions S. 91 f., ders., Les réformes judiciaires S. 422 ff., zusammenfassend Ekkehard Kaufmann, Inquisitionsbeweis, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 375–378, van Caenegem, Methods of Proof S. 95 f.

¹⁹⁴) Am deutlichsten ist dieses Prinzip im Capitulare missorum von 829 ausgesprochen: *Item volumus, ut omnis inquisitio, quae de rebus ad ius fisci nostri pertinentibus facienda est, non per testes, qui producti fuerint, sed per illos, qui in eo comitatu meliores et veraciores esse cognoscuntur, per illorum testimonium inquisitio fiat, et iuxta quod illi testificati fuerint, vel contineantur vel reddantur* (MGH Capit. 2 Nr. 188 c. 2 S. 10, 1–4); mit Recht nennt Ganshof, La preuve S. 97 die Bestellung der Zeugen „un acte de l'autorité“. Vgl. auch Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 150, ders., Entstehung der Schwurgerichte S. 108 ff., 114 ff.

¹⁹⁵) Vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 85, Schröder-von Küßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 416.

¹⁹⁶) Vgl. c. 31 des Capitulare missorum generale von 802 (MGH Capit. 1 Nr. 33 S. 97, 3–6) und dazu Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 90. In den Capitularia missorum specialia (a. 802) c. 16 ist von jenen die Rede, *qui nostram iusticiam adnunciantes occisi sunt* (S. 101, 11). In dem Capitulare missorum speciale c. 55 heißt es: *Ut inquiretur si aliquis homo propter iustitiam domni imperatoris annuntiando occisus sit vel aliquid mali passus sit* (S. 104, 31 f.); vgl. auch Brunner-von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 2 S. 691.

¹⁹⁷) Vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 114.

¹⁹⁸) Vgl. Ganshof, Les réformes judiciaires S. 424.

ramenta aliorum hominum causas non inquirantur nisi tantum dominicas, heißt es in den vermutlich zu Beginn der zwanziger Jahre erlassenen *Capitula de iustitiis faciendis*¹⁹⁹. Außerdem hat er dieses Institut erheblich ausgebaut²⁰⁰. 829 wurde noch einmal ausdrücklich festgelegt, daß bei Inquisitionsverfahren, die sich *ad ius fisci nostri* bezogen, Zeugen der Parteien nicht akzeptiert werden dürften, sondern daß durch das Zeugnis der „Besseren und Wahrhaftigeren“ der Grafschaft der Sachverhalt ermittelt und entsprechend entschieden werden sollte, wobei Ludwig sich bisweilen das Urteil vorbehielt²⁰¹. Für Prozesse, die die *pauperes* zu führen hatten, bedeutete es eine große Erleichterung, wenn er neben den bereits oben genannten Verfahrensregelungen verordnete, daß – allerdings ohne daß den Zeugen ein Eid abverlangt wurde – die Inquisition auch bei den *causae* der *pauperes* oder *inpotentes* angewendet werden könne²⁰². Von seiten der Kirche waren offenbar Bestrebungen im Gange, ihrerseits das Inquisitionsrecht generell zugestanden zu erhalten²⁰³. Ludwig ist dem nur kurzfristig und

¹⁹⁹) MGH Capit. 1 Nr. 144 c. 1 S. 295, 24 f.

²⁰⁰) Vgl. neuerdings Jürgen Weitzel, Dinggenossenschaft und Recht 1 (1985) S. 397 ff., dessen Folgerungen ich allerdings nicht in allen Einzelheiten teile (bes. S. 412 ff.).

²⁰¹) Siehe oben S. 41 mit Anm. 194. Das Urteil vorbehalten hat sich Ludwig im *Capitulare missorum* von 819 (MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 1 S. 289, 9): ... *res diligenter investigata et descripta ad nostrum iudicium reservetur*.

²⁰²) *Capitula de iustitiis faciendis* c. 1 (MGH Capit. 1 Nr. 144 S. 295, 25–27): *Ad tamen comes ille, si alicuius pauperis aut inpotentis personae causa fuerit, tunc comes ille diligenter, et tamen sine sacramento, per veriores et meliores pagenses inquirat*. Vgl. dazu auch Bruner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 150 und S. 212 f. Prinzipiell konnte das Inquisitionsverfahren in diesen Fällen auch zur Zeit Karls des Großen angewendet werden (vgl. dazu auch Cleff, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen S. 52 f.), doch ist nicht sicher, ob und in welchem Umfang dies geschah, und anders als Bruner, Entstehung der Schwurgerichte S. 102, ist mir sehr zweifelhaft, ob in c. 19 der *Capitula missorum specialia* (a. 802) (MGH Capit. 1 Nr. 34 S. 101, 27 ff.) wirklich die technische Inquisitio sensu stricto gemeint ist. – Vgl. auch Jean Yver, Note sur la protection des mineurs dans les Capitulaires carolingiens, in: Album Joseph Balon (1968) S. 68 f., Ganshof, La preuve dans le droit franc S. 96.

²⁰³) Ein Beispiel bietet ein Brief Bischof Victors von Chur, der sich 823 wegen der von Graf Roderich im Bistum angerichteten Verwüstungen und Besiztentfremdungen an Ludwig als *tutor* und *defensor* der Kirche mit der Bitte wandte, einen *missus* zu senden, *qui abiecto omni terreno timore et saecularium hominum amicitias studiose inquirat per optimos viros terrae illius, quanta ac qualia ibidem latent mala*; der *missus* sollte also ein Inquisitionsverfahren durchführen. Die Affäre ist insofern von großem Interesse, als sie bezeichnende Schlaglichter auf die äußerst beschränkten Möglichkeiten der Rechtspflege und geordneter Verwaltung durch den Kaiser bzw. seine *missi* wirft. Der von Ludwig benannte *missus* erschien aus irgendwelchen Gründen nicht, was Viktor zu neuerlicher Klage veranlaßte. Endlich – Jahre später – wurden Bischof Bernold von Straßburg, Abt

vorbehaltlich der Entscheidung des Reichstages nachgekommen²⁰⁴. Die Wormser Versammlung freilich entschied anders, denn sie beschloß, daß bei Prozessen um kirchliche Güter nur dann keine Parteizeugen akzeptiert werden sollten, wenn die Kirche das fragliche Gut bereits dreißig Jahre ohne Störung besessen habe²⁰⁵. Ludwig hat aber – offenbar vor allem in dem folgenden Jahrzehnt – einzelnen Kirchen das Inquisitionsprivileg verliehen²⁰⁶.

Faßt man die hier natürlich nicht erschöpfend analysierten Neuerungen²⁰⁷ auf dem Gebiet des Prozeßrechts zusammen, so wird man vielleicht sagen dürfen, daß gerade hier sich das innovatorische Potential des – mit einem Wort von Hans Liebeschütz gesprochen – „karolingischen Rationalismus“ am deutlichsten auswirkt²⁰⁸. Hier – und nur hier – fin-

Gottfried von Gregorienmünster und der Graf Hrocharius als *missi* abgeordnet (MGH Epp. 5 Karol. aevi 3 S. 309–311, im übrigen *Simson*, Jbb. des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen 1 S. 199f. mit Anm. 5 und S. 355 Anm. 7).

²⁰⁴) MGH Capit. 2 Nr. 188 c. 1 S. 9, 36 ff.: *Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur, sicut res ad fiscum nostrum contineri solent, usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat*. Vgl. *Brunner*, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 184 f.

²⁰⁵) MGH Capit. 2 Nr. 191 c. 8 S. 13, 27–29: *Ut de rebus ecclesiarum, quae ab eis per triginta annorum spatium sine ulla interpellatione possessae sunt, testimonia non recipiantur, sed eo modo contineantur, sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent*. Vgl. dazu *Ganshof*, *Les réformes judiciaires* S. 424, *Brunner*, Entstehung der Schwurgerichte S. 96 f., *Brunner – von Schwerin*, Deutsche Rechtsgeschichte 2 S. 69 sowie S. 691, *Schröder – von Künßberg*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 416.

²⁰⁶) Vgl. die von *Ganshof*, *Les réformes judiciaires* S. 423 Anm. 4 genannten Fälle, ferner *Brunner*, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 166 ff., 183, *ders.*, Die Entstehung der Schwurgerichte S. 92 ff.

²⁰⁷) Dazu gehören z. B. Neuerungen beim Zwangsvollstreckungsverfahren in Liegenschaften, vgl. dazu *Brunner – von Schwerin*, Deutsche Rechtsgeschichte 2 S. 600 ff. oder die zunehmende Tendenz zur Unterscheidung von gewollter und absichtloser Missetat, vgl. dazu *Schröder – von Künßberg*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 377. Die Tendenz zur Unterscheidung von gewolltem und ungewolltem Delikt wird z. B. deutlich in c. 15 des Capit. miss. (a. 819) (MGH Capit. 1 Nr. 141 S. 290, 25 ff.). Hier wird zwischen jenem, der *ignoranter peccavit* und jenem, der *mala voluntate* gehandelt hat, klar unterschieden, vgl. dazu auch *Mayer-Homburg*, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter S. 71 f. und *Heinrich Brunner*, Über absichtslose Missethat im altdutschen Strafrechte, in: *Brunner*, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes (1894) S. 469.

²⁰⁸) *Hans Liebeschütz*, Wesen und Grenzen des karolingischen Rationalismus, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 33 (1951) S. 17–44, vgl. auch *Ganshof*, *Les réformes judiciaires* S. 427 und *ders.*, *A propos de la politique de Louis le Pieux avant la crise de 830* (wie oben Anm. 34) S. 46 mit der Gesamtwürdigung: „Il n'est pas de domaine dans l'organisation de l'Etat, où les réformes de Louis le Pieux aient été plus profondes et de caractère plus rationnel que celui des institutions judiciaires“.

den wir Bestimmungen, die ältere Verordnungen Karls des Großen faktisch außer Kraft setzen²⁰⁹.

IV.

Mit dem Jahr 829 bricht die Kapitulariengesetzgebung Ludwigs ab. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß der Kaiser auch später noch Kapitularien erlassen hat – etwa 834 anläßlich des Reichstags von Attigny, als er erneut *missi* ausschickte, um das überhandnehmende Räuberbandenunwesen in den Griff zu bekommen²¹⁰, aber überliefert sind sie nicht. Jedenfalls wird man mit der These, daß eventuelle Gesetzgebungsaktionen der dreißiger Jahre quantitativ und qualitativ mit der davorliegenden Zeit keinen Vergleich aushalten können, im wesentlichen das Richtige treffen. Insofern bildet das Jahr 829 auch für die Kapitularien eine Zäsur. Die Frage ist, ob auch der Regierungswechsel von 814 eine solche Zäsur darstellt. Ich möchte dies eigentlich verneinen oder doch mindestens stark relativieren. „Die gesetzgeberische Tätigkeit in der fränkischen Kirche“ – so hat Albert Hauck geurteilt – „begann mit dem Tode Karls des Großen zu erlahmen“²¹¹. Das ist für den kirchlichen Bereich so unzutreffend wie für alle anderen. Ludwig hat auf allen Gebieten auf den von Karl gelegten Fundamenten weitergebaut, und die Tendenz ist im Grunde die gleiche geblieben. Es ist das von Karl dem Großen bereits in der *Admonitio generalis* angeschlagene Generalthema: *errata corrigere, superflua abscidere, recta cohartare*²¹², das

²⁰⁹) Dies trifft z. B. auf c. 3 der *Capitula cum primis constituta* zu, wo Karl verordnet hatte, *ut nullus testes mittere in iudicium praesumat*. Statt eines Gottesurteils – so ist *iudicium* hier zu verstehen, vgl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 103 – wurde das Inquisitionsverfahren vorgeschrieben (MGH Capit. 1 Nr. 52 S. 139, 34 ff.). Ludwig aber hat gerade für einander widersprechende Zeugen das Duell als Gottesurteil vorgeschrieben, siehe oben S. 37 mit Anm. 174. Nach Ganshof, *Les réformes judiciaires* S. 426 habe sich die Vorschrift Karls in der Praxis als nicht anwendbar erwiesen. Vgl. auch Ganshof, *La preuve dans le droit franc* S. 87 mit Anm. 44.

²¹⁰) Vgl. den Bericht des Astronomus, *Vita Hludowici* c. 53 (MGH SS 2 S. 639, 30 ff.): *Missos etiam per civitates et monasteria transmisit, statumque ecclesiasticum pene conlapsum in antiquum statum erigi iussit: itemque praecepit, ut missi per singulos comitatus irent, qui inmanitatem praedonum et latronum. quae inaudita emergerat, coiberent ...* Auf einem Reichstag im Frühjahr 835 wollte sich Ludwig über den Erfolg seiner Maßnahmen unterrichten lassen. Dem Bericht des Astronomus nach wäre es keineswegs unnatürlich, wenn Ludwigs Anordnungen in einem Capitulare (missorum?) ihren Niederschlag gefunden hätten.

²¹¹) Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 2 S. 577.

²¹²) MGH Capit. 1 Nr. 22 Praefatio S. 54, 1, vgl. dazu Gerhard Dilcher, *Gesetzgebung als Rechtserneuerung. Eine Studie zum Selbstverständnis der mittelalterlichen Leges*, in: *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag* (1976) S. 14 ff., 34.

auch die Gesetzgebung Ludwigs beherrscht und dort das Gegenstück hat in dem Motto: *eradicentur noxia, placentur utilia*²¹³. Spätestens seit der Admonitio läßt sich das Bemühen um die Verchristlichung des Reiches und um die *emendatio* bzw. *reformatio ecclesiae* auch an den Kapitularien ablesen. Dabei verlief die Entwicklung nicht immer gleichmäßig, sondern sie läßt gewissermaßen Wellenschläge und Verdichtungspunkte erkennen. Dazu zählen mit Sicherheit die Jahre nach der Kaiserkrönung 800 und vor allem das Jahr 813. Der Regierungsantritt Ludwigs und der Eifer seiner Berater setzte gewiß neue Schubkräfte frei, aber eine Zäsur im eigentlichen Sinn bildet er nicht, denn die Richtung blieb fraglos die gleiche²¹⁴. Es ist deshalb durchaus etwas Zutreffendes an der Feststellung von Albert Hauck, daß das, was Ludwig angeordnet habe, nicht neu gewesen sei: „Wenn man seine Kapitularien oder die Beschlüsse von Aachen durchliest, so begegnet man wenig originellen Gedanken. Was über die Amtspflichten der Bischöfe und Priester, über die Rechte des Episkopats und die Einkünfte der Kirchen, über die Disziplin unter Klerikern und Laien, oder über die Aufgaben der Königsboten gesagt ist, das alles beruhte zum größten Teil auf älteren kirchlichen Vorschriften oder hatte sein Vorbild an der Gesetzgebung Karls“²¹⁵. Aber so richtig die Beobachtung der inneren Kontinuität²¹⁶, die Ludwigs Gesetzgebung mit der Karls verbindet, auch ist, so falsch ist es andererseits, sie als im Grunde unoriginell darzustellen. Ludwig selbst hat sich öfters auf die Kapitularien seines Vaters berufen oder sein Beispiel hervorgekehrt, aber seine Verordnungen sind keineswegs nur Wiederholungen der älteren, sondern auch Weiterentwicklung, und dies in einem oft nicht genügend beachteten und unterschätzten Maße. Die innere Dynamik eines sich beschleunigenden und unter den Leitbegriffen von *iustitia* und *pax*, *unitas* und *concordia* stehenden Reformprozesses²¹⁷ und sich vertiefender theologisch-politischer Konzepte läßt sich auch an den Kapitularien ablesen. Dabei deckten sich die Interessen der Kirche durchaus nicht immer mit denen des Reiches, aber es ist auch nicht so, daß wir einen grundsätzlichen Gegensatz von Kirche und Reich annehmen müßten oder

²¹³) Im Prooemium generale zur Gesetzgebung von 818/19, MGH Capit. 1 Nr. 137 S. 274, 19, vgl. S e m m l e r , Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung S. 39.

²¹⁴) Vgl. im ganzen Theodor S c h i e f f e r , Die Krise des karolingischen Imperiums, in: Aus Mittelalter und Neuzeit, hg. von J. E n g e l und H. M. K l i n k e n b e r g (1957) S. 1–15.

²¹⁵) H a u c k , Kirchengeschichte Deutschlands 2 S. 577 f.

²¹⁶) In diesem Sinn schon Otto S t o b b e , Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1 (1860) S. 229.

²¹⁷) Vgl. dazu auch S e m m l e r , Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung S. 57.

könnten²¹⁸. Der *status regni* und der *honor ecclesiae* sind korrelierende Größen; über den Zustand der wahren Religion, so versichern die zu Mainz 813 versammelten Bischöfe, wollten sie verhandeln *und* über den Nutzen und Vorteil des christlichen Volkes²¹⁹. Die Reform blieb, wie Karl das bereits in seiner *Admonitio generalis* formuliert und Ludwig in seiner *Admonitio ad omnes regni ordines* 36 Jahre später betont und präzisiert hat, Aufgabe von Kaiser *und* Bischöfen und wurde auch so verstanden²²⁰.

Die Intensität dieses Prozesses war auch unter Ludwigs Regierung nicht immer gleich, sondern weist auch hier Höhepunkte und Verdichtungen auf: 816, 818/19, 825 und 829. Die jeweilige Berater- und Kräftekonstellation am Hof wird daran gewiß beteiligt und dafür mit verantwortlich gewesen sein, aber sie war nicht allein maßgeblich und Ludwig nicht ihr ausführendes Organ. Im übrigen galt es oft genug, einander widerstrebende Kräfte auszutarieren. Für die einheitliche und von der Grundidee einer umfassenden Reform beherrschten Entwicklung markiert das Jahr 829 einen Höhepunkt, aber zugleich auch den Abbruch. Nicht das Jahr 814, sondern 829 bildet aus der Perspektive der Kapitularien eine entscheidende Zäsur.

²¹⁸) Wie es in der älteren und teilweise auch neueren Literatur mehr oder minder deutlich ausgesprochen der Fall ist. Symptomatisch etwa ist ein Satz, wie er sich in Brunners ansonsten eher zurückhaltend geschriebener Rechtsgeschichte findet: „Als nach dem Tode Karls des Großen sein in Aquitanien verwälschter Sohn zur Regierung gelangte, begann das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sich allmählich zu verschieben“ (Brunner – von Schwerin, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2 S. 430).

²¹⁹) MGH Conc. 2, 1 S. 259, 21 f., 27 f.

²²⁰) Vgl. Schieffer, *Die Krise des karolingischen Imperiums* S. 6.